



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Saarland

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)





Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur,
dieses vertreten durch Herrn Minister Ulrich Commerçon

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Das Land wird in den Jahren 2019–2022 einen Teilbetrag der ihm aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das Ministerium für Bildung und Kultur.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Saarbrücken, den 23. Mai 2019

Saarbrücken, den 23. Mai 2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Ulrich Commerçon
Minister für Bildung und Kultur
des Saarlandes

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/ der ausgewählten Handlungsfeldes/ r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/ oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmesituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/ oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/ oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und / oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und /oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, die Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden: alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtumswahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelieferter <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo.– > 35 Std./Wo	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-13web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit Eingliederungshilfe	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- die Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an angestelltem pädagogischen Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							in Ausbildung – ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil an pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlaf- oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitäräume, Bewegungs-/Turnräume, Mehrzweckräume)		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalsräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies-Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung – Qualifizierungskurs < 160 Stunden,	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potenziale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädago- gisch tätigem Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Auflistung der landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich des/der Akteur/e, der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, der Staffellung der Elternbeiträge sowie der Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

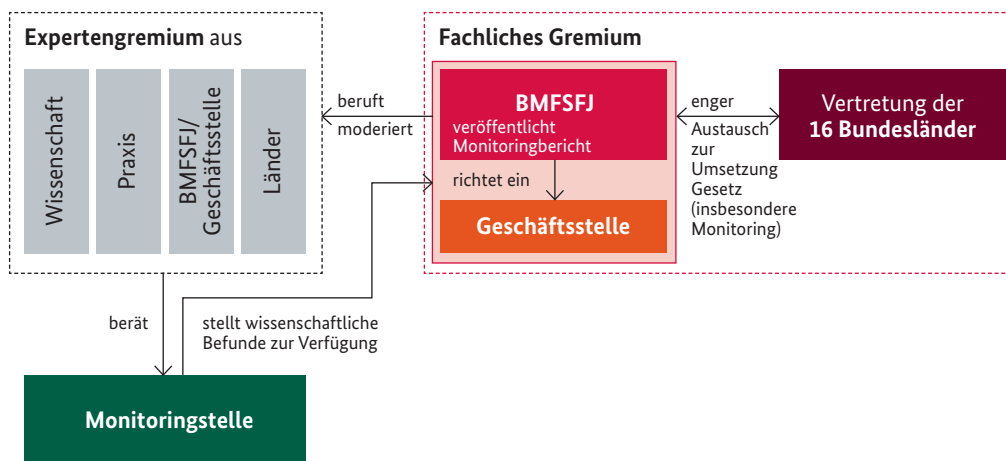
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

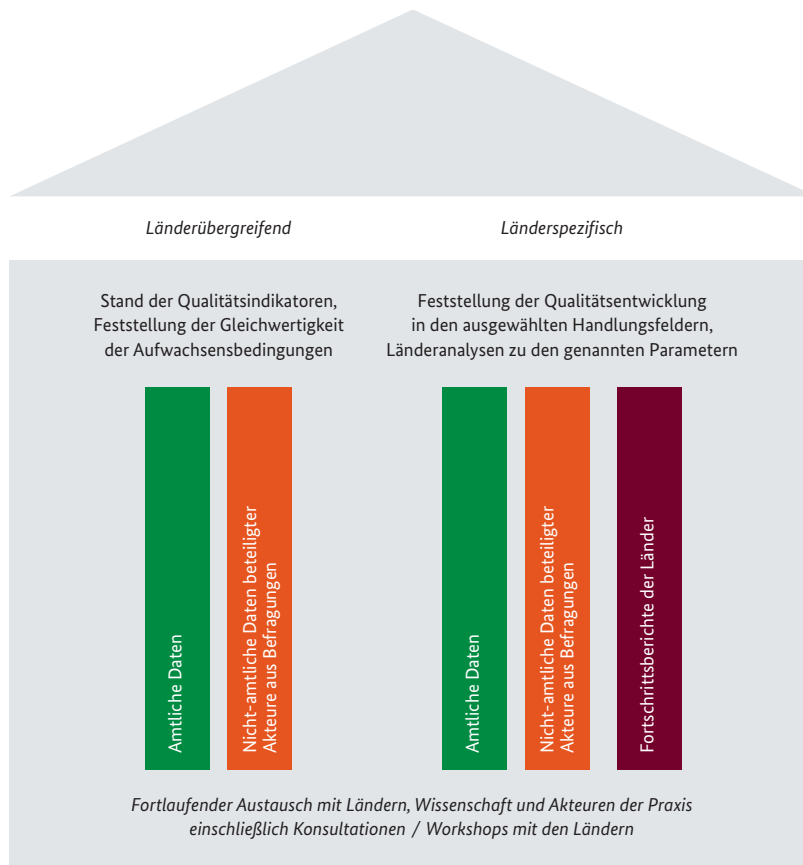
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länder-spezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichts-erstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen / Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen / Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- bzw. neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

**Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes
vom 23. Mai 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur
Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst.**

Begründung des Anpassungsbedarfs

Die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung der Erzieher/innen (PiA) ist ab dem Schuljahr 2019/20, d. h. ab dem 01.08.2019, ein neues Ausbildungsmodell im Saarland. Daher sollten möglichst viele Plätze für dieses neue Ausbildungsmodell vorgesehen werden. Dem Saarland standen durch die Fachkräfteoffensive des Bundes ursprünglich jeweils 26 Plätze für PiA in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 (insgesamt 52) zur Verfügung. Das Saarland entschied sich dafür, alle verfügbaren Plätze bereits im ersten Durchgang zu nutzen. Geplant waren drei Klassen mit jeweils 31 Schüler/innen, d. h. insgesamt 93 PiA-Plätze. Dabei sollten ursprünglich 52 Plätze aus der Fachkräfteoffensive des Bundes bereitgestellt und 41 Plätze als Maßnahme im Handlungsfeld 3 über Mittel des KiQuTG finanziert werden. Diese ursprünglich im Rahmen der Fachkräfteoffensive zur Verfügung stehenden 52 Plätze wurden jedoch im laufenden Prozess auf 61 Plätze erweitert. Demzufolge brauchten lediglich 32 Plätze zusätzlich aus dem Handlungsfeld 3 gefördert werden. Aufgrund des geringen Zeitfensters konnten jedoch zum Start des Schuljahres 2019/20 nicht alle dieser 32 Plätze aus der Förderung im Handlungsfeld 3 belegt werden. Das Ausbildungsmodell PiA wird ab dem Schuljahr 2020/21 als eine Regelform der Ausbildung im Saarland etabliert werden, weshalb es keinen späteren Maßnahmenstart für die aus Handlungsfeld 3 geförderten PiA-Plätze geben wird. Die eingeplanten, aber nicht zu verausgabenden übrigen Mittel sollen daher auf das Handlungsfeld 2 übertragen werden, um einer höheren Anzahl von Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen eine entsprechende Unterstützung zukommen lassen zu können. Auf Grundlage der Meldungen der Jugendämter zu den Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurde deutlich, dass eine höhere Anzahl von Einrichtungen entsprechende Bedarfe hat.

Diese Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes nach dem 31.10.2019 ist erforderlich, da die Mittel mit Wirkung zum 01.01.2020 übertragen und entsprechend genutzt werden sollen. Die Änderung konnte nicht vor dem 31.10.2019 umgesetzt werden, da im Saarland erst nach diesem Zeitpunkt die Verstetigung der PiA beschlossen wurde. Durch diesen Beschluss stand fest, dass die ursprünglich für das Handlungsfeld 3 vorgesehenen Mittel dort nicht mehr gänzlich benötigt werden und somit stattdessen mehr Einrichtungen durch Maßnahmen des Handlungsfeldes 2 gefördert werden können.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes

vom 23. Mai 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Saarland

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Im Saarland werden in 2018 rd. 482 Kindertagesstätten (KiTas) mit 35.059 betreuten Kindern (2012: 31.124) betrieben. Davon sind 6.425 Kinder U3 (2012: 4.195) und 26.126 Kindergartenkinder (2012: 24.802). Von diesen Kindergartenkindern belegten rd. 16.600 (2012: 11.200) einen Platz mit Mittagessenangebot, was einer Quote von rd. 63,5% (2012: 45%) entspricht (vgl. Landesstatistik zum 01.03.2018).

Folgende Einrichtungsträger betreiben die KiTas:

- 143 KiTas Kommunen
- 204 KiTas katholisch
- 57 KiTas evangelisch
- 32 KiTas der Parität angeschlossen
- 27 KiTas Arbeiterwohlfahrt
- 19 KiTas anderer Art (vgl. Landesstatistik zum 01.03.2018).

Die Plätze werden in insgesamt 1.746 Gruppen angeboten, wobei den größten Anteil Einrichtungen mit 3 und 4 Gruppen (jeweils rd. 100) ausmachen. 43 Einrichtungen arbeiten ohne feste Gruppenstruktur.

In der Kindertagespflege werden derzeit rd. 1.200 Kinder betreut, überwiegend U3-Kinder, wobei die Jugendämter z. T. keine differenzierten Angaben zum Alter der aufgenommenen Kinder machen können (vgl. Meldung Jugendämter zum 01.03.2019).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die aktuellen Betreuungsquoten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Landkreise	Anzahl der Kinder U3/Ü3 Meldung der Jugendämter	derzeit vorhandene Plätze U3/Ü3 laut Rückmeldung der Jugendämter	Versorgungsquote U3/Ü3 ohne Tagespflegeplätze	geförderte, aber tatsächlich noch nicht per Betriebslaubnis (BE) genehmigte neue Betreuungsplätze	nach Förderprogrammen			vorhandenen Betreuungsplätzen lt. Rückmeldung der Jugendämter einschließlich geförderter			
					Neues Landesprogramm	4. Bundesprogramm	Summe geförderter Plätze ohne BE	U3	genehmigte Kindertagespflegeplätze*	Summe aller Betreuungsplätze U3	erreichbare Versorgungsquote U3
Versorgungssituation mit U3-Plätzen ohne Kindertagespflege											
RV Saarbrücken	8.661	2.181	25,18	135		22	157	2.338	578	2.916	33,67
Landkreis Merzig-Wadern	2.590	824	31,81	73		0	73	897	190	1.087	41,97
Landkreis Neunkirchen	3.297	787	23,87	6		34	40	827	70	897	27,21
Landkreis Saarlouis	4.939	1.281	25,94	118		29	147	1.428	160	1.588	32,15
Saarpfalz-Kreis	3.452	1.035	29,98	142		58	200	1.235	138	1.373	39,77
Landkreis St. Wendel	1.822	718	39,41	44		0	44	762	67	829	45,50
SAARLAND	24.761	6.826	27,57	518		143	661	7.487	1.203	8.690	35,10
Versorgungssituation mit Ü3-Plätzen ohne Kindertagespflege											
					Ü3 Sofortprogramm	4. Bundesprogramm	Summe geförderter Plätze ohne BE	Ü3			erreichbare Versorgungsquote Ü3
RV Saarbrücken	10.874	9.304	85,56		276	50	326	9.630			88,56
Landkreis Merzig-Wadern	3.298	3.373	102,27		0	25	25	3.398			103,03
Landkreis Neunkirchen	4.145	3.360	81,06		88	25	113	3.473			83,79
Landkreis Saarlouis	6.360	6.012	94,53		223	50	273	6.285			98,82
Saarpfalz-Kreis	4.448	4.223	94,94		89	67	156	4.379			98,45
Landkreis St. Wendel	2.532	2.556	100,95		25	0	25	2.581			101,94
SAARLAND	31.657	28.828	91,06		701	217	918	29.746			93,96

Stand: 26.03.2019, vgl. Meldung der Jugendämter

Somit ergibt sich für den U3-Bereich eine Platzzahl von 7.487, wenn auch die Maßnahmen berücksichtigt werden, mit denen neue Plätze geschaffen werden, für die zwar schon eine Förderzusage vorliegt, die aber baulich noch nicht abgeschlossen sind. Das entspricht bei Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege einer Versorgungsquote von 35,1 %. Im Ü3-Bereich stehen unter den gleichen Voraussetzungen 29.746 Plätze zur Verfügung, was einer Versorgungsquote von 93,7% entspricht. Dabei wird von einem Platzbedarf von 3,5 Jahrgängen ausgegangen, da Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen, aber zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres schulpflichtig und anschließend eingeschult werden. Somit ist eine große Anzahl länger als drei Jahre im Kindergarten, einige fast vier Jahre.

Die Tabelle zeigt zudem, dass sich die Situation in den einzelnen Kreisen und dem Regionalverband Saarbrücken sehr unterschiedlich darstellt.

Das einschlägige Landesgesetz für die Kindertagesbetreuung im Saarland ist das Saarländische Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch „Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz“ (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014

(Amtsblatt I S. 296) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (AVO SKBBG) vom 2. September 2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsblatt I S. 1130). Darin werden die Rahmenbedingungen in Bezug auf Strukturqualität und Finanzierung beschrieben.

Größe / Gruppengröße

Nach § 10 AVO SKBBG soll eine Einrichtung mindestens 2 und höchstens 6 Gruppen umfassen.

Die Gruppengrößen richten sich nach der jeweiligen Altersgruppe:

Krippe	mindestens 10, in der Regel 11, ausnahmsweise 12 Kinder
Kindergarten	mindestens 20, aber nicht mehr als 25 Kinder
Altersmischung 0–6 Jahre	15 Kinder, davon bis zu 6 U3
Altersmischung 1–6 Jahre	18 Kinder, davon bis zu 6 U3
Integrative Gruppe	bis zu 15 Kinder, davon bis zu 5 Kinder mit Behinderung

Personelle Besetzung

Nach § 3 SKBBG gelten folgende Personalschlüssel bezogen auf 6 Stunden Öffnungszeit:

Krippe	2 Fachkräfte pro Gruppe
Kindergarten	1 Fachkraft ab 13 bis zu 16 genehmigten Plätzen
Altersmischung	2 Fachkräfte pro Gruppe
Integrative Gruppe	1 Fachkraft für 10 bis 12 genehmigte Plätze für Kinder ohne Behinderung zuzüglich entsprechendes Personal durch Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland beträgt in Gruppen mit ausschließlich Kindern U3 1:3,6. Bei Gruppen mit ausschließlich Kindern Ü3 liegt dieser bei 1:8,9. Bei Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die eine Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland zwischen 1:6,2 (mehr als 10 % der Kinder in der Gruppe) und 1:8,7 (bis zu 10 % der Kinder in der Gruppe) (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017).

Ausbildung von Fachkräften

Die Zahl der pädagogischen Fachkräfte hat sich seit 2014 um 556 Personen von 5.941 auf insgesamt 6.497 Fachkräfte erhöht (vgl. Statistisches Amt Saarland; Bildung und Kultur; Statistische Berichte; KV1 Kinder- und Jugendhilfe – Teil III: Einrichtungen und tätige Personen; a. Kindertageseinrichtungen). Die Standorte der drei Berufsfachschulen für Kinderpflege im Saarland sind aktuell Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen.

Im Schuljahr 2018/2019 besuchen 281 Schüler/innen die saarländischen Berufsfachschulen für Kinderpflege (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur; Herbstabfrage Referat D3). Im Schuljahr 2008/2009 waren es 239 Schüler/innen und im Schuljahr 2017/2018 waren es 260 Schüler/innen (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur; Herbstabfrage Referat D3; Berufliche Schulen). Um den Bedarf an Fachkräften zu decken, wurden auch die Ausbildungskapazitäten der saarländischen Fachschulen für Sozialpädagogik entsprechend den Nachfragen nach Plätzen erhöht. Hinzu kam 2013 eine neue staatliche Schule in St. Wendel. Die Standorte sind aktuell Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel sowie die privaten Schulen in Saarbrücken-Jägersfreude und Neunkirchen. Zum 01.08.2019 startet eine weitere staatliche Schule am Berufsbildungszentrum Merzig mit 2 Klassen (62 Schulplätze).

Im Schuljahr 2018/2019 besuchen 1.336 Schüler/innen die saarländischen Fachschulen für Sozialpädagogik (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur; Herbstabfrage Referat D3; Berufliche Schulen). Im Schuljahr 2008/2009 waren es lediglich 654 Schüler/innen und im Schuljahr 2017/2018 bereits 1.245 (vgl. Statistisches Amt Saarland; Bildung und Kultur; Statistische Berichte; BII1 Berufliche Schulen; Eckdaten).

Im Saarland gibt es neben der regulären Fachschulausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in eine berufsbegleitende Ausbildung. Für diese können sich Personen bewerben, die über eine einschlägige berufliche Vorbildung verfügen oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Fachschule seit mindestens zwei Jahren eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben, d. h. die bereits Fachkräfte sind und dem Arbeitsmarkt als solche auch zur Verfügung stehen (z.B. staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen) und mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben. Für Personen, die keine Fachkräfte im Sinne der Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45-48a SGB VIII vom 2. März 2017 sind, besteht somit keine Möglichkeit, die berufsbegleitende Ausbildung zu absolvieren, da sie keine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben dürfen.

Aufgrund der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in und zum/r staatlich anerkannten Kinderpfleger/in auswirken, gibt es die Möglichkeit, den Grundlagenkurs „Methodik-Didaktik“ beim Landesinstitut für Pädagogik und Medien als Anpassungslehrgang zu absolvieren. Dieser stellt den Baustein im Anerkennungsverfahren dar, der zum Ausgleich von wesentlichen inhaltlichen Unterschieden, die aufgrund der landesrechtlich geregelten Vorgaben bestehen, notwendig ist. Somit können Personen, die im In- oder Ausland erworbene Ausbildungsnachweise vorlegen, bedarfsgerecht nachqualifiziert werden, um so den Einstieg in das Berufsfeld Kinderpfleger/in oder Erzieher/in durch das Anerkennungsverfahren zu ermöglichen.

Aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr steigt laut der „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) der Ersatzbedarf an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte an. Die Situation am Arbeitsmarkt wird von der Praxis bereits als angespannt wahrgenommen (Rückmeldungen der Träger im Rahmen des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“). Dieser Anstieg des jährlichen Ersatzbedarfs um 87 Fachkräfte im Jahr 2021 bildet zum jetzigen Zeitpunkt die Grundlage für die angestrebten Maßnahmen im Handlungsfeld 3 (Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung).

Neben diesem Ersatzbedarf in den Bereichen Kindertages- und Grundschulbetreuung sind auch Arbeitsbereiche wie z. B. die Jugendhilfe und die Ganztagschulen zukünftig mit Fachkräften zu versorgen. Darüber hinaus muss auch der weitere und notwendige Platzausbau berücksichtigt werden. Als Beispiel kann hier ein Bericht der Saarbrücker Zeitung vom 18.03.2018 dienen (vgl. https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland/80-millionen-euro-fuer-kitaplaetze-im-regionalverband_aid-8001375; abgerufen am 10.04.2019), laut dem allein im Regionalverband Saarbrücken bis Ende 2019 rd. 600 neue Plätze mit notwendigen Investitionen in Höhe von rd. 80 Mio. EUR entstehen sollen. Bereits für diese zusätzlichen Plätze ergibt sich ein Fachkräftebedarf von 150 bis 160 Personen. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ – bietet 140 bis 150 Studienplätze an, darüber hinaus 30 Studienplätze speziell mit dem Schwerpunkt „Kindheitspädagogik“ (vgl. Angaben der Hochschule).

Qualifikation

Nach § 11 AVO SKBBG sind Fachkräfte für KiTas:

Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss. Für Krippen sind auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern Fachkräfte, darüber hinaus Erzieher/innen im Anerkennungs-jahr im Umfang einer halben Stelle.

Nach § 3 SKBBG ist die Gruppenleitung Sozialpädagogen/innen oder Erziehern/innen zu übertragen. Der Anteil der Kinderpfleger/innen beziehungsweise Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den anderen Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen 2017 im Saarland stellt sich nach Ausbildungsabschlüssen wie folgt dar:

Personal insgesamt	6.213	100,0 %
Diplom-Sozialpädagogen / innen u. Ä.	127	2,0 %
Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen / innen	34	0,5 %
Erzieher / innen:	4.276	68,8 %
Kinderpfleger / innen:	1.116	18,0 %
Sonstige Sozial- und Erziehungsberufe:	31	0,5 %
Gesundheitsdienstberufe:	73	1,2 %
Andere Abschlüsse:	84	1,4 %
Praktikanten / innen in Ausbildung	373	6,0 %
Ohne Ausbildung	99	1,6 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Beschäftigungsumfang

Der Beschäftigungsumfang beträgt:

Personal insgesamt:	6.213	100,0 %
38,5 Wochenstunden und mehr	3.010	48,4 %
32 bis unter 38,5 Wochenstunden:	671	10,8 %
19 bis unter 32 Wochenstunden:	2.147	34,6 %
Unter 19 Wochenstunden:	385	6,2 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Verfügungszeiten

Nach § 12 AVO SKBBG erhalten Fachkräfte eine Verfügungszeit von in der Regel einem Viertel ihrer Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung, die Dokumentation, die Anleitung und die Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und anderen Institutionen.

Leitung

Nach § 3 SKBBG soll die Leitung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen. Nach § 12 AVO SKBBG ist die Leitung für jede Gruppe mit mindestens 6 Wochenstunden von der Gruppenarbeit freigestellt. Dies gilt erst ab einer Einrichtungsgröße von mindestens 2 Gruppen. Ab 4 Gruppen kann der Träger die Leitung gänzlich freistellen.

Darstellung der Teams (Einrichtungen) nach Anzahl und Durchschnitt der Leitungsstunden pro pädagogischen und leitenden Mitarbeitern/innen und nach vorhandenen sowie erforderlichen Leitungsressourcen (2017):

Anzahl Einrichtungen	467	100,0 %
Keine Leitungsressourcen	34	7,3 %
0–1 Stunden pro Kopf	12	2,6 %
> 1–2 Stunden pro Kopf	159	34,0 %
> 2–3 Stunden pro Kopf	159	34,0 %
> 3–4 Stunden pro Kopf	53	11,3 %
> 4–5 Stunden pro Kopf	28	6,0 %
< als 5 Stunden pro Kopf	22	4,7 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Darstellung der Kindertageseinrichtungen mit Personen, die für Leitungsaufgaben freigestellt sind, nach Art der Leitungsfreistellung in der Kindertageseinrichtung 2014:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
KiTas, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
KiTas mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Raumausstattung

Die Raumausstattung ist in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (VV Ausführungs-VO SKBBG) vom 29.05.2018 geregelt.

Inklusion

Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2017 nach Altersjahren:

4-Jährige	21,4 %
5-Jährige	21,4 %
6-Jährige	21,1 %
7-Jährige	22,8 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Integration

Nach § 6 SKBBG sollen Kinder mit Behinderung in die KiTa aufgenommen werden. Das hat dazu geführt, dass derzeit nur noch eine reine Sondereinrichtung im Saarland betrieben wird. Die Integration erfolgt durch Einzelmaßnahmen mit zusätzlicher Unterstützung durch sogenannte „Arbeitsstellen für Integrationshilfen“ finanziert über die Eingliederungshilfe nach SGB XII oder durch den Betrieb integrativer Gruppen oder Einrichtungen, die grundsätzlich und dauerhaft Plätze für Kinder mit Behinderung anbieten und entsprechend über SGB XII zusätzlich personalisiert sind.

Anzahl der Kinder, die wegen mindestens einer Behinderung in der Tagesbetreuung Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB VIII erhalten:

- U3: 65 = 0,3%,
- Ü3: 665 = 3,1 %.

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Anzahl der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf vor der Einschulung 2017:

- Gruppen mit bis zu 20 % Kindern mit Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfen: 630
- Gruppen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfen: 59

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Elternbeteiligung

Neben grundsätzlichen Aussagen zur Elternbeteiligung in § 4 SKBBG enthält die Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.10.2012 (Amtsblatt I S. 423) konkrete Anforderungen in Bezug auf die Vertretungsgremien. So wird in den Einrichtungen ein Elternausschuss gewählt, aus dem ein Kreiselternausschuss gewählt wird, der wiederum den Landeselternausschuss wählt.

Finanzierung

Die Betriebskosten teilen sich gem. § 13 AVO SKBBG in Personal- und Sachkosten auf.

Die Personalkosten tragen gem. § 14 AVO SKBBG derzeit:

- 10 % Einrichtungsträger
- 29 % Land
- 36 % Kreis
- 25 % Eltern

Zu den Personalkosten zählen gem. § 13 AVO SKBBG Aufwendungen für die Fortbildung der Fachkräfte, derzeit eine Pauschale von 80 EUR pro Jahr pro Fachkraft, und für die Fachberatung in Höhe von 0,5 % der anerkannten Personalkosten.

Die Sachkosten sind gem. § 14 AVO SKBBG Angelegenheit des Trägers, wobei die Sitzgemeinde 60 % zu tragen hat. Dabei gelten als angemessene Sachkosten 15 % der anerkannten Personalkosten.

Die Investitionskosten sind derzeit über die Bestimmungen der §§ 15 und 16 AVO SKBBG hinausgehend geregelt in den Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze, für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen vom 28.11.2014. Danach fördert das Land von den grundsätzlich gedeckelten Höchstbeträgen bei Krippen 40 % und bei Kindergärten 30 %. Die Aufteilung der Restfinanzierung ist zunächst davon abhängig, ob es sich um eine Förderung im Bereich der Krippen oder im Bereich der Kindergärten handelt. Bei Krippen tragen die freien Träger keinen Eigenanteil; hier beteiligen sich neben dem Land (40 %) der Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken als Jugendhilfeträger und die Sitzgemeinde mit jeweils 30 % der Investitionskosten. Bei Förderungen im Bereich der Kindergärten ist in § 16 AVO SKBBG ein Eigenanteil der Träger vorgesehen – je nachdem, ob es sich um einen freien oder einen kommunalen Maßnahmeträger handelt. Für freie Maßnahmeträger beträgt der Eigenanteil 30 %, der Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken sowie die Sitzgemeinde übernehmen jeweils 20 % der Investitionskosten. Der kommunale Maßnahmeträger finanziert im Kindergartenbereich 40 % und der Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken – ebenso wie das Land – 30 % der Investitionskosten. Darüber hinaus werden substanzerhaltende Maßnahmen in Höhe von 30 % der anerkannten Kosten gefördert.

Elternbeiträge

Nach einer Umfrage des Ministeriums für Bildung und Kultur bei den örtlichen Jugendämtern vom Juni 2018 liegen die durchschnittlichen monatlichen Elternbeiträge

- in der Krippe bei 338 EUR,
- im Kindergarten mit ca. 6 Stunden Öffnungszeit bei 110 EUR und
- im Kindergarten mit ca. 8 Stunden Öffnungszeit bei 177 EUR.

Gremien

Aufgrund der räumlichen Nähe im Saarland bestehen landesweite, regelmäßig stattfindende Runden auf fachlicher und fachpolitischer Ebene, in denen sich das Ministerium für Bildung und Kultur innerhalb der Strukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung austauscht.

Auf fachpolitischer Ebene treffen sich die Vertreter /innen der Spitzenverbände der öffentlichen und freien Träger in dem vom Ministerium für Bildung und Kultur moderierten Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ mindestens viermal jährlich landesweit.

Auf fachlicher Ebene treffen sich die Fachberatungen der öffentlichen und freien Träger unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung und Kultur in der vom Landesjugendamt als Referat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie moderierten „Fachberater /innen-Runde“ landesweit viermal jährlich.

Kindertagespflege

Die Tagespflege im Saarland ist in der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege) vom 28.08.2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.11.2016 (Amtsblatt I S. 1130) geregelt. Dabei ist in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Reihe von Rahmenbedingungen beschrieben wie z. B. notwendige Qualifikation, Begleitung, Weiterbildung, Anerkennungs- und Erlaubniserteilungsverfahren. Allerdings ist auf ausdrücklichen Wunsch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Finanzierungsregelung aufgenommen, weshalb hier nur die Landesförderung, die pro Tagespflegeverhältnis für U3-Kinder pro Betreuungsstunde in Höhe von 0,60 EUR erfolgt, beschrieben ist.

Landesprogramme

Derzeit werden folgende Landesprogramme umgesetzt:

- „Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten“: als Grundlage für die inhaltliche, pädagogische Arbeit in den KiTas, nach § 3 SKGGB verpflichtend
- „Qualitätsentwicklung und Umsetzung des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten“: Bezuschussung von Team-Fortbildungen zur Implementierung der Qualitätskriterien des saarländischen Bildungsprogramms (rd. 40 Veranstaltungen pro Jahr)
- „Konsultations-KiTas: Lernen in der Praxis für die Praxis“: 4 KiTas in der aktuellen Förderphase, von 12 bisher geförderten KiTas machen 7 weiterhin ein Konsultationsangebot
- Anschubfinanzierung „Bilinguale-bikulturelle deutsch-französische Bildung und Erziehung“: 21 KiTas in der aktuellen Förderphase, über 200 KiTas arbeiten ganzheitlich-alltagsintegriert und immersiv deutsch-französisch
- „Koop-Jahr KiTa-Grundschule“: Übergänge erleichtern, mit zusätzlichem Stundendeputat für Grundschulen und Kindergärten (so gut wie alle Kindergärten, für Grundschulen verpflichtend)

- „Kids in Bewegung“: Bewegungserziehung für alle Kinder, in Zusammenarbeit mit Sportvereinen vor Ort (rd. 40 KiTas)
- in Kooperation mit dem Grundschulreferat: früh Deutsch lernen, Kinder mit einem entsprechenden Bedarf sprachlich auf den Wechsel in die Grundschule vorbereiten
- „Demokratie leben! – Vielfalt und Partizipation in KiTas“: in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Fachbereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2017–2022) umfasst der Bereich der Frühkindlichen Bildung und Betreuung u. a. folgende Aussagen:

„Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen.

- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Der Bereich der Kindertagespflege spielt [...] eine wichtige Rolle zur Bedarfsdeckung in der frühkindlichen Betreuung.
- Wir werden das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) daraufhin überprüfen, Personalisierungsvorgaben den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.
- Die Landesregierung bekennt sich [...] zum Ziel der schrittweisen Beitragsfreiheit.
- Wir werden neue Modelle der Erzieher / innenausbildung prüfen mit dem Ziel, mehr Menschen für dieses Berufsfeld zu begeistern und gleichzeitig die hohe Qualität der Ausbildung zu sichern.“

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Saarlandes eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Weiterentwicklung der Qualität

Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zum Erwerb der französischen Sprache und für eine ganzheitliche Sprachbildung und zur Qualifizierung französischer Fachkräfte sowie Fördermaßnahmen im Bereich der Sprachbildung:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 560.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019 / 2020 jeweils 560.000 EUR)

Mittel zur Förderung und Durchführung von Projekten mit Modellcharakter sowie Tagungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsprogramms für saarländische Kindergärten sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 180.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019 / 2020 insgesamt 360.000 EUR)

Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 SKBBG i. V. m. § 14 der AVO SKBBG:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 88 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 208,4 Mio. EUR)

Landesmittel zur Förderung der Strukturen der Kindertagespflege und zur Unterstützung des Ausbaus von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege i. S. d. SGB VIII (u. a. Aufbau, Weiterentwicklung sowie Unterhaltung von Kinderbetreuungsbörsen):

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 730.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 1,52 Mio. EUR)

Verbesserung der Teilhabe

Landesmittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Bau-Investitionskosten gemäß § 7 SKBBG i. V. m. § 16 der AVO SKBBG im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Krippen- und Kindergartenplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach SGB VIII:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 7 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 17 Mio. EUR)

Landesmittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Bau-Investitionskosten gemäß § 7 SKBBG i. V. m. § 16 der AVO SKBBG im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Grundsanierung bzw. Ersatzneubauten:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 3 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 6 Mio. EUR)

Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 500.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 1 Mio. EUR)

Das ergibt für 2018 eine Gesamtsumme von 99,97 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 234,84 Mio. EUR).

Davon 89,47 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 210,84 Mio. EUR) für Qualität und 10,5 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 24 Mio. EUR) für Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Die zusätzlichen Aufgabenstellungen und Belastungen von KiTas mit besonderen Herausforderungen („besondere KiTas“) sollen durch zusätzliche personelle Ressourcen ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, besondere KiTas mit zusätzlich ¼ Fachkraftstelle pro Gruppe auszustatten. Ziel ist zum einen eine Angleichung der Rahmenbedingungen innerhalb des Landes, indem ein personeller Ausgleich und eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels die besonderen KiTas entlastet und den Kindern und den Familien mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht werden kann. Dazu zählt auch die besondere Aufgabenstellung in Bezug auf notwendige bzw. notwendiger Vernetzung und Kooperationen mit der Schule. Zum anderen geht es um die Angleichung auf Bundesebene, da es im Saarland derzeit keine Familienzentren im engeren Sinne gibt, wie sie in anderen Bundesländern bereits seit längerem betrieben werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Das Ziel der Gewinnung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung setzt das Interesse voraus, sich im Rahmen einer Fachschulausbildung als Fachkraft zu qualifizieren. Da sich eine Fachschulausbildung in erster Linie an Personen richtet, die bereits über eine einschlägige Ausbildung verfügen und auf dieser Basis bereits eine Vergütung erhalten, ist das Schaffen eines vergüteten Ausbildungsmodells notwendig. Indem darüber hinaus die Personalbindungswirkung durch dieses praxisintegrierte, dualisierte Ausbildungsmodell erhöht wird, kann das Ziel der Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung erreicht werden, da entsprechende Maßnahmen bereits während der Ausbildung von den Einrichtungen ergriffen werden können. In der Regel wird somit die gesamte Ausbildungszeit zur Verfügung stehen, um diese Maßnahmen so abstimmen zu können, dass eine größtmögliche Personalbindungswirkung zur Zielerreichung beitragen kann. Somit soll der nach den „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) steigende Ersatzbedarf an Personal im

Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 (prognostizierte Steigerung von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte) abgedeckt werden. Ziel ist es, der Situation am Arbeitsmarkt, die von der Praxis bereits als angespannt wahrgenommen wird (vgl. Rückmeldungen der Träger im Rahmen des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“), langfristig gerecht zu werden und den Anstieg des jährlichen Ersatzbedarfs von 87 Fachkräften im Jahr 2021 durch die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung abdecken zu können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Die Qualität einer KiTa ist maßgeblich von der Qualität und Quantität der Leitungsfunktion abhängig. Durch die Erhöhung der Leitungsfreistellung um eine Stunde auf insgesamt sieben Stunden soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden, um intensiver konzeptionell zu arbeiten, um die Teamführung zu verbessern sowie um mehr Zeit auch für zusätzliche Vernetzungs- und Verwaltungsaufgaben zu haben.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Es soll erreicht werden, dass Erzieher/innen ohne Hochschulabschluss in Leitungsfunktionen eine zusätzliche Qualifizierung für diese anspruchsvolle Tätigkeit erlangen können. Derzeit macht dieser Personenkreis rd. 85% der Leitungen im Saarland (vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen. Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. Gütersloh) aus, obwohl gem. § 3 Absatz 6 SKBBG die Leitungskräfte über einen Hochschulabschluss verfügen sollten. Trotz der bestehenden grundständigen Bachelor-Studienangebote „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in Saarbrücken, beklagen die Einrichtungsträger weiterhin mangelnde Bewerber/innen mit Hochschulabschluss für eine Leitungsfunktion.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung der Sprachbildung durch zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Durch ein zusätzliches Angebot sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert werden. Die Erkenntnisse der Bundesprogramme „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ sollen in die Arbeit aller Kitas einfließen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Durch die vorgesehene Entlastung der Eltern soll der Besuch einer KiTa unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie erfolgen können. So sollen möglichst früh möglichst alle Kinder von einer KiTa mit guten Bildungs- und Förderangeboten profitieren. Dadurch soll eine größere Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit erreicht werden – mit besten Bedingungen zum Start der Bildungskarriere für alle Kinder. Zudem soll hierdurch auch der Übergang zur Schule unbelastet und gut vorbereitet möglich sein. Vorgesehen ist dafür die Absenkung der Elternbeiträge in vier Schritten von derzeit 25 % der Personalkosten auf letztlich 12,5 %.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Mit der vorgesehenen Entlastung (Erhöhung der Landesförderung von 0,60 EUR auf 0,75 EUR) sind grundsätzlich die gleichen Ziele verbunden wie im KiTa-Bereich. Zudem soll erreicht werden, dass sich die Beitragshöhe von Krippen und der Kindertagespflege nicht wesentlich unterscheidet.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Vorgesehen ist, vorerst bis zu 25 KiTas mit besonderen Herausforderungen zu definieren. Dafür ist eine enge Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern geplant, die einerseits am besten beurteilen können, welche Bedingungen Einrichtungen am stärksten betreffen und fordern, und andererseits welche Einrichtungen dazu konkret zählen. Voraussichtlich werden damit 2.000 bis 3.100 Kinder erreicht, abhängig von der Anzahl der Einrichtungen und deren Platzzahl.

Diese besonderen KiTas sollen pro Gruppe zusätzlich $\frac{1}{4}$ Fachkraftstelle erhalten, die über eine Pauschale im Umfang von $\frac{1}{4}$ Entgelt entsprechend TVöD SuE 8b, Stufe 4 vollständig mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln finanziert wird.

Diese Förderung ist völlig neu und wird unabhängig von der Höchstförderung gem. § 3 Absatz 4 SKBBG gewährt. Sie ist auch von der Struktur her nicht mit der üblichen Landesförderung vergleichbar. Entgegen der Verteilung der Personalkosten auf Land, Kreis, Träger und Eltern gem. § 14 Absatz 4 AVO SKBBG soll hier eine 100%-Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Da für diese Maßnahme gesonderte Richtlinien erarbeitet werden müssen, soll damit erst am 01.01.2020 begonnen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Auf der Grundlage der bereits vorhandenen Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher /innen – Fachschulen für Sozialpädagogik – im Saarland, soll zum 01.08.2019 ein Schulversuch, der eine dualisierte und praxisintegrierte Ausbildung möglich macht, etabliert werden. Diese weiterentwickelte Form der bestehenden Ausbildung richtet sich, im Gegensatz zu einer bereits bestehenden Regelung für eine berufsbegleitende Ausbildung, auch an diejenigen, die noch keine Fachkräfte im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften sind. Die Personalkosten für diese neue Gruppe von angehenden Erziehern/innen können im Rahmen der üblichen Finanzierungsregelung gem. § 14 AVO SKBBG zu derzeit 10% auf die Einrichtungsträger, zu 29% auf das Land, zu 36% auf die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken und zu 25% auf die Eltern verteilt werden. Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung ist eine weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes, um den laut der „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) prognostizierten Anstieg des Ersatzbedarfs an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 (von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte, d. h. ein Anstieg um 87 Fachkräfte) abdecken zu können. Eine weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes ist somit auch, einem möglichst großen Teil der saarländischen Trägerlandschaft die Vorteile dieses neuen Ausbildungsmodells zugutekommen zu lassen und mehr als die 52 durch das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze anzubieten. Daher soll an drei Schulstandorten jeweils eine Klasse mit 31 Schülern/innen eröffnet werden. Demzufolge werden im HF 3 weitere 41 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie nach der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 1) angeboten. Damit für die Träger und Schüler/innen eine gänzlich gleiche Situation entsteht, wird darüber hinaus auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten. Um das Modell möglichst attraktiv zu gestalten, ist eine ebenfalls weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes, dass diejenigen, die eine dualisierte und praxisintegrierte Ausbildung absolvieren, nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Die Refinanzierung der Personalkosten, die sich durch die Unterschiedsbeträge der degressiven Förderung ergeben, wird dennoch gewährleistet, was eine weiterentwickelte Finanzierungsstruktur darstellt (Personalkosten werden ebenfalls gem. § 14 AVO SKBBG zu derzeit 10% auf die Einrichtungsträger, zu 29% auf das Land, zu 36% auf die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken und zu 25% auf die Eltern verteilt). Personen, die keine Fachkräfte sind und noch ausgebildet werden, können entlohnt werden. Das wird im Vergleich zu bestehenden Modellen den Vorteil bringen, dass auch Nicht-Fachkräfte (vgl. § 11 AVO SKBBG) eine vergütete Ausbildung absolvieren können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Die bereits gewährte Freistellung für Leitungen im Umfang von 6 Wochenstunden Arbeitszeit pro Gruppe gem. § 12 AVO SKBBG soll auf 7 Stunden erhöht werden, die über eine Pauschale entsprechend TVöD SE 8a, Stufe 4 vollständig mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln finanziert wird.

Diese Förderung geht über die bisherige Landesförderung gem. § 12 Absatz 1 AVO SKBBG hinaus und ist auch von der Struktur her nicht mit der üblichen Landesförderung vergleichbar. Entgegen der Verteilung der Personalkosten auf Land, Kreis, Träger und Eltern gem. § 14 Absatz 4 AVO SKBBG soll hier eine 100 %-Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Da für diese Maßnahme gesonderte Richtlinien erarbeitet werden müssen, soll erst am 01.01.2020 mit der Umsetzung begonnen werden.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Mit dem ab dem Wintersemester (WS) 2019/2020 in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur neu einzurichtenden dreisemestrigen, berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang „Leitung & Management“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ soll erreicht werden, dass Erzieher/innen ohne Hochschulabschluss in Leitungsfunktionen eine zusätzliche Qualifizierung auf Hochschulniveau für diese anspruchsvolle Tätigkeit erlangen können.

Um möglichst vielen dieser Fachkräfte in Leitungsfunktion ohne akademischen Abschluss eine Teilnahme an dem Studiengang zu ermöglichen und sie somit entsprechend nachzuqualifizieren, wird er vorerst für bis zu 20 Teilnehmer/innen kostenneutral angeboten und vom Ministerium für Bildung und Kultur finanziert.

Zu den Studienschwerpunkten gehören als Schlüsselsituationen u. a.:

- Leitungsaufgaben: Führungsrolle, Selbstmanagement/Zeitmanagement, Konfrontation mit (gesellschaftlichen) Erwartungen
- Teamentwicklung und Kommunikation (Mitarbeiter/innengespräche, motivationstheoretische Ansätze, etc.)
- Personalplanung (Dienstpläne, Personaleinsatzplanung, etc.)
- Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsmanagement (u. a. Überblick unterschiedlicher Verfahren)
- Organisationsentwicklung (Konzept der lernenden Organisation, Förderung der Lernfähigkeit von Organisationen, Wissensmanagement)

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang werden die Teilnehmer/innen Creditpoints erwerben, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie die Zertifikatsstudiengänge „Fachkraft für Partizipation“ und „Sprache und interkulturelle Bildung“ angerechnet werden können.

Die Finanzierung erfolgt gänzlich mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln. Bis 20 Teilnehmer/innen melden sich direkt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft an. Dort wird über die Teilnahme entschieden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung **Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“**

Mit dem in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur ab dem WS 2019/2020 deutlich überarbeiteten und mit neuen Inhalten ergänzten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ sollen weitere Fachkräfte themenspezifisch qualifiziert und befähigt werden, ihr Wissen als Multiplikatoren/innen in die Teams zu transportieren. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien sollen durch den Studiengang gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert werden. Die Erkenntnisse der Bundesprogramme „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ sollen in die Arbeit aller KiTas einfließen.

Um möglichst vielen Fachkräften eine Teilnahme an dem Studiengang zu ermöglichen, wird dieser zukünftig für die Teilnehmer/innen kostenneutral vom Ministerium für Bildung und Kultur finanziert. Zu den bisherigen Schwerpunkten des Studiengangs gehörten die Themenbereiche:

- Sprachentwicklung – Sprechkompetenz – Mehrsprachigkeit
- Interkulturelle Kommunikation
- (Kultur-)sensitives Arbeiten mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten

Neue zusätzliche Schwerpunkte sind ab dem WS 2019/2020:

- Lebenslanges Lernen: Fachkräfte als Multiplikatoren/innen im Team
- Anti-Bias (vorurteilbewusste Pädagogik)
- Pädagogik der Vielfalt: viele Sprachen, viele Kulturen, viele Situationen

Des Weiteren wird der Bereich „Wahlpflichtfächer“ durch externe Lehrangebote maßgeblich erweitert. Neben den Lehrveranstaltungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes können in Absprache mit der Studiengangsleitung und dem Ministerium für Bildung und Kultur themenspezifische Seminare beim saarländischen Landesinstitut für Pädagogik und Medien belegt werden, und zwar zu Sprachbildung, Sprachenvielfalt, interkultureller Pädagogik und Migration.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang werden die Teilnehmer/innen Creditpoints erwerben, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Partizipation“ angerechnet werden können.

Die Finanzierung erfolgt ohne Teilnahmegebühr gänzlich mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln. Bis 25 Teilnehmer/innen melden sich direkt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes an. Dort wird über die Teilnahme entschieden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Die bereits mit Landesmitteln im saarländischen Koalitionsvertrag vorgesehene Beitragsentlastung in drei Schritten um jährlich jeweils 2 Prozentpunkte soll durch den zusätzlichen Einsatz von Gute-Ki-Ta-Mitteln zu einer doppelten Entlastung um jährlich 4 Prozentpunkte führen, mit dem Ziel einer Halbierung der Beiträge ab Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023.

Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 werden die Elternbeiträge von derzeit höchstens 25 % der Personalkosten entsprechend § 14 Absatz 3 AVO SKBBG in drei Schritten um jeweils 4 Prozentpunkte und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 um einen weiteren halben Prozentpunkt reduziert. Ab dem 01.08.2019 soll der Elternbeitrag demnach höchstens 21 %, ab dem 01.08. 2020 höchstens 17 %, ab dem 01.08. 2021 höchstens 13 % und ab dem 01.08.2022 noch höchstens 12,5 % der angemessenen Personalkosten betragen. Damit wird eine Halbierung der Elternbeiträge gegenüber dem jetzigen Beitrag von 25 % erreicht. Die Absenkung der Elternbeiträge wird vom Land durch einen ebenfalls schrittweisen entsprechend höheren Anteil der Bezuschussung der Personalkosten von derzeit 29% entsprechend § 14 Absatz 4 AVO SKBBG auf 33 % ab dem 01.08.2019, auf 37% ab dem 01.08. 2020, auf 41 % ab dem 01.08.2021 und auf 41,5 % ab dem 01.08.2022 ausgeglichen. Die AVO SKBBG wird entsprechend angepasst.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Geplant ist, mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 die Landesförderung für die Kindertagespflege, die die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten, von derzeit 0,60 EUR auf 0,75 EUR pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren zu erhöhen. Die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erklären verbindlich, dass diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 EUR aus Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln ausschließlich an die Eltern weitergegeben und entsprechend die Beiträge reduziert werden.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Die Maßnahme soll im 1. Quartal 2020 beginnen, da hierzu noch gesonderte Richtlinien erarbeitet und beschlossen werden müssen. Im 2. Quartal 2019 findet eine detaillierte Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Definition von Kriterien und die Auswahl der Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen statt. Die Richtlinien sind sodann mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof im 2. bzw. 3. Quartal 2019 abzustimmen. Zudem bedarf es anschließend – gegen Ende des 3. Quartals 2019 – einer erneuten engen Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Im 4. Quartal 2019 werden die Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ vorgestellt sowie im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur veröffentlicht. In diesen Richtlinien werden nach Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt sein. Geplant sind 20 bis 25 Maßnahmen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 sollen 93 Schüler/innen für eine dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung eingeschult werden. Dazu ist es notwendig, die Rechtsgrundlage für diese Ausbildung im Rahmen eines Schulversuchs zu schaffen.

Zeitplan für die Erstellung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuches „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“:

Zeit	Meilensteine und Kommunikation
Februar / März 2019	Schulkonferenzbeschlüsse der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch
Februar / März 2019	Anträge der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch
Februar–April 2019	Erarbeitung des Rechtstextes
Mai 2019	Hausinterne Abstimmung einschließlich Freigabe durch die Hausspitze
Juni 2019	Veröffentlichung im Amtsblatt
1. August 2019	Inkrafttreten

Dem ersten Ausbildungsjahrgang soll bis zum Ende des Schuljahres 2021 / 2022 die staatliche Anerkennung verliehen werden. Dazu werden die Abschlussprüfungen zum Ende des Schuljahres 2021 / 2022 stattfinden. Für die Auswahl der zu fördernden Träger werden die Daten des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ die Entscheidungsgrundlage sein. Da das Saarland eine absolute Gleichbehandlung der 41 durch das HF3 geförderten Plätze mit den 52 durch die Fachkräfteoffensive geförderten Plätzen anstrebt, wird das Saarland auch den Zeitplan, welcher der Fachkräfteoffensive zugrunde liegen wird, analog umsetzen. Allerdings ist dem Saarland dieser Zeitplan nur teilweise und nicht in seiner endgültigen Version bekannt.

Der Zeitplan ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zeit	Meilensteine und Kommunikation
28.02.2019	Start IBV (fortlaufendes Verfahren) Kommentar: Die Eröffnung des IBV wurde mit einem Monat Verspätung umgesetzt, daher geht das Saarland auch von einer fortlaufenden Verspätung aus.
29.03.2019	Frist IBV – Programmbereich 1 (PB 1)
01.04.2019	Aufbereitung Entscheidungsgrundlage → Versand an die Länder
18.04.2019	Ländervotum PB1
26.04.2019	Start Antragsverfahren PB 1
06.05.2019	Start Erstellung Zuwendungsbescheide (ZB) PB 1
30.06.2019	Abschluss Erstellung ZB PB 1

Ebenso ist nicht bekannt, wann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Pauschalen an die Träger überweisen wird. Sobald dies von Seiten des BMFSFJ bekannt gegeben wird, plant das Saarland, die Überweisungen exakt daran anzupassen.

Zeitgleich findet ein Evaluationsprozess statt, in den auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt und die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ beteiligten Träger eingebunden sind. Ebenso wird unter Leitung des Ministeriums für Bildung und Kultur die pädagogische Umsetzung im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ bzw. der Förderung durch die Maßnahme im HF 3 berücksichtigten Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen erstellt. Die erste Sitzung dazu fand am 03.04.2019 statt. Die Sitzungen werden langfristig jeweils einmal im Quartal stattfinden, um Meilensteine und Fortschritte in Theorie und Praxis aufeinander abzustimmen.

Schwerpunkte werden hierbei sein:

- die Planung der Umsetzung der Theorie-Praxis-Verzahnung
- die Unterstützung der Kompetenzentwicklung durch einen Rahmen für einen individuellen Ausbildungsplan, der Theorie und Praxis berücksichtigt
- die inhaltliche Planung der Praxisbesuche über die gesamte Ausbildungsdauer
- die Abstimmung der Rahmenbedingungen für den regelmäßigen gemeinsamen Austausch von Praxisanleitern/innen, Lehrkräften und Fachschülern/innen (Theorie-Praxis-Verzahnung)
- die Abstimmung des Ausbildungsmodells auf das Kompetenzraster zur Umsetzung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erziehern/innen an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i. d. F. vom 24.11.2017)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Die Maßnahme soll im 1. Quartal 2020 beginnen, da hierzu noch gesonderte Richtlinien erarbeitet und beschlossen werden müssen. Die Richtlinien sind mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof im 2. bzw. 3. Quartal 2019 abzustimmen. Zudem bedarf es anschließend gegen Ende des 3. Quartals 2019 einer engen Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“. Im 4. Quartal werden die Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ vorgestellt sowie im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur veröffentlicht. In diesen Richtlinien werden nach LHO insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt sein.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Die Maßnahme soll im WS 2019/2020 beginnen.

Die Erarbeitung des Angebotes findet momentan in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes statt und wird im 2. Quartal 2019 abgeschlossen sein. Danach können sich die Teilnehmer/innen bei der Hochschule bewerben. Die Information über das Angebot erfolgt über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung und Kultur, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sowie das Semesterprogramm der Hochschule selbst. Selbstverständlich wird darüber auch im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ informiert. Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester.

Die Hochschule erhält vom Ministerium für Bildung und Kultur eine pauschale Zuwendung zum Start des Studienangebotes. Der Antrag ist im 3. Quartal 2019 zu stellen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Die Maßnahme soll zum WS 2019/2020 beginnen. Die Erarbeitung des Angebotes findet momentan in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes statt und wird im 2. Quartal 2019 abgeschlossen sein. Danach können sich die Teilnehmer/innen bei der Hochschule bewerben. Die Information über das Angebot erfolgt über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung und Kultur, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sowie über das Semesterprogramm der Hochschule. Selbstverständlich wird darüber auch im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ informiert. Die Lehrgänge beginnen regelmäßig im Wintersemester.

Die Hochschule erhält vom Ministerium für Bildung und Kultur eine pauschale Zuwendung zum Start des Studienangebotes. Der Antrag ist im 3. Quartal 2019 zu stellen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe in Bezug auf die KiTas sollen zum 01.08.2019 beginnen. Hierzu läuft derzeit das dazu notwendige Gesetzgebungsverfahren. Der Gesetzentwurf wurde am 02.04.2019 vom Ministerrat beschlossen und anschließend von Herrn Ministerpräsident Tobias Hans im Namen der Landesregierung in den Landtag des Saarlandes eingebracht. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfes fand am 10.04.2019 statt. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien überwiesen. Da das Gesetz am 01.08.2019 in Kraft treten soll, ist die Verabschiedung noch vor der Sommerpause vorgesehen (letzte Sitzung des Landtages am 19.06.2019). Die monatliche Ratenzahlung an die Träger wird ab dem 01.08.2019 entsprechend erhöht, sodass die Träger unmittelbar entlastet werden. Diese Entlastung wird ab diesem Zeitpunkt an die Eltern weitergegeben, indem diese verminderte Beiträge entrichten. Weitere Reduzierungen erfolgen jeweils zum 01.08. der Folgejahre bis einschließlich 2022. Anhand der jährlichen Prüfung der Verwendungsnachweise der Personalkosten kontrolliert das Ministerium für Bildung und Kultur die Einhaltung der Reduzierungsschritte.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Die Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege ist zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020, also zum 01.08.2019, geplant. Das Ministerium für Bildung und Kultur befindet sich in enger Abstimmung mit dem Landkreistag Saarland. Dazu findet im April 2019 ein weiteres Gespräch zwischen der Hausleitung des Ministeriums für Bildung und Kultur und der kommunalen Seite statt. Konkrete Vereinbarungen werden dann getroffen. Diese werden in einer Richtlinie fixiert. Die Förderung der Kreise wird entsprechend ihrer halbjährlichen Meldungen über ihre Belegungszahlen erhöht. Die Kreise verpflichten sich, diese höhere Förderung an die Eltern weiterzugeben.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Durch die Beschäftigung zusätzlicher Fachkräfte wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel in den KiTas, die als Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen definiert werden, verbessert. In diesen Einrichtungen soll pro Gruppe zusätzlich eine $\frac{1}{4}$ Fachkraftstelle personalisiert werden. Durch Vergleiche mit der Situation zuvor lässt sich die Weiterentwicklung der Qualität nachweisen. Die Zahl der zusätzlichen Fachkräfte und Kinder, die von der Maßnahme profitieren, wird von der Anzahl der Einrichtungen und deren Gruppenanzahl abhängen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Anhand der Anzahl der Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen, die den Einrichtungen während und nach der Ausbildung zur Verfügung stehen, kann der Fortschritt fachlich nachvollzogen werden. Zudem kann anhand der Evaluationsergebnisse die Weiterentwicklung der Qualität gemessen werden. Konkret bedeutet das, dass zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 insgesamt 93 Schüler/innen für eine dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung eingeschult sein werden. Ebenso bedeutet das, dass die Rechtsgrundlage für diese dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen eines Schulversuchs zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, die Abschlussprüfungen des ersten Ausbildungsjahrgangs bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 stattgefunden haben und 93 Schüler/innen die staatliche Anerkennung verliehen worden ist. Anhand der amtlichen Statistik (vgl. Statistisches Amt Saarland – Bildung und Kultur – Statistische Berichte) zum Schuljahr 2021/2022 kann dann nachgewiesen werden, ob die Ausbildungszahlen und die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungen gestiegen sind.

Zudem muss bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 der Evaluationsprozess in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen sein.

Die Kooperation im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Ministeriums für Bildung und Kultur zur pädagogischen Umsetzung und in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen muss bis zu diesem Zeitpunkt, d.h. bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022, erfolgreich verlaufen und abgeschlossen sein, da ansonsten die Abstimmung der Meilensteine und Fortschritte in Theorie und Praxis nicht gewährleistet werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Durch die zusätzliche Freistellung in Höhe einer Wochenstunde pro Gruppe wird die gesamte Leitungsfreistellung auf 7 Wochenstunden pro Gruppe erhöht.

Ausgangssituation ist momentan folgende:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
KiTas, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
KiTas mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Durch Vergleiche mit der Situation zuvor lässt sich die Weiterentwicklung der Qualität nachweisen. Profitieren werden grundsätzlich alle 482 Einrichtungen mit Ausnahme derer, bei denen mit 4 oder 5 Gruppen der Träger bereits eine Freistellung im Umfang einer ganzen Stelle gewährt.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Entsprechend der Anzahl der Teilnehmer/innen, vorgesehen sind 20 Teilnehmer/innen pro Studiengang, wird sich die Anzahl der zusätzlich qualifizierten Leitungen erhöhen, wobei jedes Wintersemester ein neuer Studiengang beginnen soll. Somit können bis 2022 bis zu 80 Fachkräfte erreicht werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Entsprechend der Anzahl der Teilnehmer/innen am Qualifizierungsangebot wird sich die Anzahl der im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und interkulturellen Bildung zusätzlich qualifizierten Fachkräfte erhöhen. Vorgesehen sind 25 Teilnehmer/innen pro Studiengang, wobei jedes Wintersemester ein neuer Studiengang beginnen soll. Somit können bis 2022 bis zu 100 Fachkräfte erreicht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Durch die Absenkung des Elternbeitrags wird sich automatisch eine Entlastung der Eltern ergeben. Zudem ist zu erwarten, dass sich der Anteil der Kinder, die eine KiTa besuchen, weiter erhöhen wird.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Durch die höhere Landesförderung und die dadurch erfolgte Absenkung des Elternbeitrags wird sich automatisch eine Entlastung der Eltern ergeben. Zudem wird die Differenz der Betreuungskosten in der Kindertagespflege zu denen in einer KiTa abgeschwächt. Sollten auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel in die Kindertagespflege investieren, würde eine Angleichung an das Beitragsniveau der KiTas erfolgen. Als Kriterium werden auch hier die Betreuungszahlen aus der amtlichen Statistik zugrunde gelegt.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und / oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik beträgt der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland in Gruppen mit ausschließlich U3-Kindern 1:3,6, bei Gruppen mit ausschließlich Ü3-Kindern 1:8,9. Bei Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland im Ü3-Bereich zwischen 1:6,2 (mehr als 10 % der Kinder in der Gruppe) und 1:8,7 (bis zu 10 % der Kinder in der Gruppe) (Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017).

Gesetzlich geregelt ist im Saarland ein Personalschlüssel bezogen auf 6 Std. Öffnungszeit (§ 3 SKBBG):

- in der Krippe 1 Fachkraft – 5,5 Kinder (bei 11 Kindern/Gruppe)
- im Kindergarten 1 Fachkraft – 13 bis 16 Kinder

Dieser Schlüssel besteht unabhängig von besonderen Bedingungen oder Belastungen, die sich aus der sozioökonomischen Situation des Einzugsbereiches einer KiTa ergeben. Hier soll durch die ausgewählte Maßnahme ein entsprechender Ausgleich hergestellt werden.

Diese Forderung wurde im Rahmen der vom Ministerium für Bildung und Kultur durchgeführten Trägerbefragung von verschiedenen Verbänden erhoben: So fordert die LIGA der freien Wohlfahrtspflege eine „Anhebung des Personalschlüssels unter Berücksichtigung eines „Sozialindex“ zum Ausgleich von Benachteiligungen in KiTas in besonderen Quartieren“. Dies fordern auch die evangelische Kirche und der Regionalverband Saarbrücken für KiTas in „Wohnquartieren mit besonderen sozialen Belastungen“. Ebenso fordern die Caritasverbände eine „höhere, für Eltern kostenneutrale Personalisierung für KiTas in besonderen Quartieren mit besonderen Aufgabenstellungen“. Einige dieser Forderungen sind mit der mittelfristigen Zielsetzung verbunden, KiTas zu Familienzentren oder Early-Excellence-Centern weiterzuentwickeln. (vgl. Stellungnahmen im Rahmen der externen Anhörung im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ zur Novellierung des SKBBG).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Im Schuljahr 2018 / 2019 befinden sich insgesamt 1.336 Schüler / innen in der Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik. Darüber hinaus besuchen im Schuljahr 2018 / 2019 insgesamt 281 Schüler / innen die saarländischen Berufsfachschulen für Kinderpflege (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur – Herbstabfrage Referat D3).

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird laut der „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) der Ersatzbedarf an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte ansteigen.

Die Rückmeldungen aller saarländischen Träger im Rahmen des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“ zeigen, dass die Situation am Arbeitsmarkt von der Praxis als angespannt wahrgenommen wird. Die Einrichtungsträger melden den Trägern erhebliche Probleme bei der Personalfindung. Zum einen sei es äußerst schwierig, in besonderen Situationen durch kurzfristigen und kurzzeitigen Ausfall Ersatzkräfte zu finden, zum anderen sei bei Neueinstellungen keine Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern / innen möglich.

Daher wird der Anstieg des jährlichen Ersatzbedarfs um 87 Fachkräfte im Jahr 2021 wegen der Maßnahmen im HF 3 (Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung), sowie der Umsetzung des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“, d. h. die Ausbildung zusätzlicher 93 Fachkräfte, nicht zu einer weiteren Anspannung am saarländischen Arbeitsmarkt führen.

Darüber hinaus ist der Anteil an männlichen Fachkräften in den Einrichtungen mit 4,3 % (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) und auch an Schülern an den Fachschulen für Sozialpädagogik äußerst gering. Hier wird erwartet, dass durch eine dualisierte, praxisintegrierte und damit bezahlte Ausbildung verstärkt Männer angesprochen werden und bei ihnen Interesse für die Ausbildung geweckt wird.

Die von der Koordinationsstelle „Männer in Kitas“ als besonders wirkungsvoll dargestellten Methoden zur Gewinnung und zum Erhalt von mehr Männern im Arbeitsfeld „Erzieher“ sind:

- Öffentlichkeitsarbeit: den Beruf der / des Erziehers / in attraktiver und realitätsgerechter darstellen. Hierdurch sollen Anerkennung und Wertschätzung für das Berufsfeld und Vorteile einer ge-

schlechterbewussten Pädagogik sowohl in der Gesellschaft als auch bei potentiellen Erziehern erzeugt werden.

- Berufsorientierung: Jungen und Männer für den Erzieherberuf gewinnen. Als besonders erfolgreich hat sich die Strategie herausgestellt, Jungen und junge Männer mit KiTa-erfahrenen Männern sowie mit dem KiTa-Alltag in Berührung zu bringen.
- Organisations- und Personalentwicklung: männliche Fachkräfte unterstützen und an die KiTa binden. Ausgelöst durch die Frage, wie sich männliche Fachkräfte gewinnen und längerfristig in der KiTa halten lassen, haben Trägerverantwortliche der beteiligten Modellprojekte die Bereiche Organisations- und Personalentwicklung teilweise neu und damit geschlechtersensibler strukturiert.

Für alle Bereiche können erprobte Strategien und Maßnahmen sowie Analysen und Projekte aus den entsprechenden Handreichungen der Koordinationsstelle entnommen werden.

Aktiver Einfluss wird von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur auf den Bereich Öffentlichkeitsarbeit – z. B. durch „Profession Branding“ – genommen.

„Auf dem Arbeitsmarkt positionieren sich Unternehmen im Zuge des steigenden Fach- und Führungskräftebedarfs bereits seit Längerem mit ihren Alleinstellungsmerkmalen und profitieren damit auf allen Ebenen durch Öffentlichkeitsarbeit. Sie betreiben sogenanntes ‚Employer Branding‘. Was in der Wirtschaft seit Jahren strategisch genutzt wird, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren, nämlich anhand einer Marke Identifikation zu schaffen und so Personal an das Unternehmen zu binden, steckt im Sozial- und Bildungsbereich noch in den Kinderschuhen.“ (Koordinationsstelle „Männer in Kitas“, Geschlechtersensible Öffentlichkeitsarbeit für mehr Männer in Kitas, Berlin 2013, S. 30f). Weiter heißt es: „Was für einzelne Unternehmen Erfolg verspricht, kann auch auf eine gesamte Branche übertragen werden. Die Kampagnen der deutschlandweiten Modellprojekte ‚MEHR Männer in Kitas‘, um dem Erzieherberuf mehr Anerkennung zu verschaffen, können analog zum ‚Employer Branding‘ als ‚Profession Branding‘ verstanden werden. Verschafft sich ein ganzes Berufsfeld ein klareres Bild davon, was es von anderen abhebt, und etabliert es sich zu einer Marke, wird die Personalrekrutierung und Werbung um öffentliche Unterstützung strategisch erleichtert. Eine Schärfung des Profils stärkt darüber hinaus den Zusammenhalt untereinander, da sich die pädagogischen Fachkräfte leichter und expliziter mit ihrem Beruf identifizieren können.“ (Koordinationsstelle „Männer in Kitas“, Geschlechtersensible Öffentlichkeitsarbeit für mehr Männer in Kitas, Berlin 2013, S. 31).

Im Bereich der Berufsorientierung wird das Programm „Boys‘ Day“ (www.boys-day.de), für das sich z. B. Unternehmen mit einem Angebot eintragen können, als Anknüpfungspunkt genutzt. Bundesweit sind 40 % der beteiligten Einrichtungen Kindertagesstätten. Jungen können im Rahmen dieses ersten Kennenlernens der Berufswelt, noch während der Phase ihrer ersten beruflichen Orientierung, einen Einblick in den Beruf des Erziehers bekommen. Zudem ist durch das Onlineportal die Infrastruktur gegeben, es entstehen also keine Kosten und die Internetseite ist über das BMFSFJ verlinkt, was ein naheliegender Suchbereich im Rahmen der beruflichen Orientierung ist.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Durch die ausgewählte Maßnahme soll eine Verbesserung der Freistellungskontingente erreicht werden. Ausgangssituation ist momentan folgende:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
KiTas, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
KiTas mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

Vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

In einigen wenigen eingruppierten Einrichtungen gibt es kein Freistellungskontingent. Damit profitieren alle anderen KiTas im Saarland von einer Leitungsfreistellung (6 Std. pro Gruppe, AVO SKBBG). Aber 9,8% der Einrichtungen melden, dass keine Person Leitungsaufgaben übernimmt (vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Frankfurt am Main. München.). Hier scheint die tägliche Belastung dazu zu führen, dass vorhandene Ressourcen nicht wahrgenommen werden.

Dies wird deutlich durch die Forderung der saarländischen Caritasverbände nach einer „Aufstockung der Leitungskontingente wegen gesteigener Leitungsaufgaben“. Auch die evangelische Kirche hält das „bestehende Freistellungsdeputat von 6 Wochenstunden aufgrund der vielfältigen Arbeitsanforderungen für nicht ausreichend“. Neben der LIGA der freien Wohlfahrtspflege weisen auch andere Verbände darauf hin, dass neben Freistellungskontingenten für Leitungen auch solche für die stellvertretende Leitung, für Praxisanleitungen und für Qualitätsbeauftragte zur Verfügung gestellt werden müssten (vgl. Stellungnahmen im Rahmen der externen Anhörung im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ zur Novellierung des SKBBG).

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Der Anteil der Leitungen mit Hochschulabschluss im Saarland liegt bei lediglich 15 % (vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Frankfurt am Main. München.). Es gibt eine Diskrepanz zwischen der Vorschrift und der tatsächlichen Anzahl der Leitungen mit Hochschulabschluss, weshalb diese Fortbildung erforderlich ist. Hier soll mit der ausgewählten

Maßnahme eine höhere Qualifikation erreicht werden, mit dem erwarteten Nebeneffekt, dass sich Absolventen/innen des Zertifikatsstudiengangs für ein berufsbegleitendes Studium der „Kindheitspädagogik“ interessieren. Da die Qualität der Arbeit der gesamten Einrichtung wesentlich von der Qualität der Leitung abhängt, besteht gerade hier ein hoher Handlungsbedarf.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Die Erfahrungen aus den Bundesprogrammen „Schwerpunkt Kitas“ und „Sprach-Kitas“ und die Sachstandsanalysen und Rückmeldungen bzgl. des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an intensiver Sensibilisierung für das Themenfeld „alltagsintegrierte Sprachbildung und kultursensitive Kommunikation mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten“ sowie entsprechende Weiterqualifizierungen besteht. Da Sprache und Kommunikation auch immer Teil der persönlichen und professionellen Identität sind, setzen neue sprachliche Verhaltensweisen und Kommunikationsformen neben einer Aufarbeitung der theoretischen Kenntnisse längerfristige moderierte Entwicklungsprozesse voraus. Diese Prozesse wurden mit den vorab genannten Programmen initiiert. Der Wunsch der Praxis ist es nun, sie weiter zu begleiten und zu intensivieren, um allen Fachkräften den Zugang und die Weiterentwicklung zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation für alle Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu ermöglichen. Beispielhaft zu nennen ist hier die Definition des „Sprachvorbildes“ in einer bisher nicht wahrgenommenen Vielschichtigkeit und Komplexität. Unabhängig von einem Anteil von 31 % Kindern mit Migrationshintergrund und 19 % Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache (vgl. Statistisches Amt Saarland, 2017) sollen hier mit der ausgewählten Maßnahme (Zertifikatsstudiengang) Fachkräften möglichst aller KiTas eine Weiterqualifizierung und die Möglichkeit zur Steigerung der professionellen Qualität in den KiTas geboten werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Mit einem Anteil von rd. 7,5 % des Haushaltsnettoeinkommens für die Gesamtkosten der KiTa-Betreuung (vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): ElternZOOM 2018. Schwerpunkt Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Gütersloh.) sind Eltern im Saarland im Vergleich zu anderen Ländern mit am höchsten belastet. In nur zwei Ländern müssen Eltern einen höheren Anteil aufbringen. Hier soll durch die vorgesehene Beitragssenkung eine deutliche Entlastung der Eltern erreicht werden, um letztlich zu verhindern, dass Kinder wegen zu hoher oder als zu hoch empfundener Beiträge keine KiTa besuchen.

Im Rahmen der externen Anhörung zum aktuellen Gesetzentwurf zur Absenkung der Elternbeiträge um die Hälfte bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023 haben alle Verbände diese Maßnahme als „Beitrag zu einer größeren Bildungsgerechtigkeit und als wichtigen Schritt zur Armutsbekämpfung“ begrüßt (vgl. Stellungnahmen im Rahmen der externen Anhörung im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ zur Novellierung des SKBBG).

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Da im Saarland die Beiträge in der Kindertagespflege den Beiträgen in KiTas angeglichen sind und, unter der Voraussetzung, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich finanziell engagieren, auch bleiben, gelten die o. g. Aussagen zur Ausgangslage im KiTa-Bereich auch für die Kindertagespflege. Insbesondere der Landkreistag Saarland hat gefordert, dass neben einer Entlastung der Eltern im KiTa-Bereich auch eine Entlastung der Eltern, die ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen lassen, erfolgen muss. Mit Stand vom März 2019 werden in der Kindertagespflege 1.203 Kinder unter drei Jahren betreut (vgl. Meldungen der Jugendämter; siehe S. 2 dieses Anhangs).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Bereits vor der Befassung mit dem Gute-KiTa-Gesetz bestand im Saarland die Absicht, das bisherige SKBBG und die dazu erlassene Ausführungs-VO als Rechtsgrundlage für die Rahmenbedingungen und die Arbeit der KiTas zu überarbeiten und den veränderten Bedingungen und Herausforderungen in der Praxis anzupassen. Aus diesem Grund gab es einen intensiven Austausch mit den Spitzenverbänden der kommunalen und freien Träger.

Im Saarland besteht ein landesweiter Arbeitskreis, der Arbeitskreis „Zukunft KiTa“, in dem sich das Ministerium für Bildung und Kultur, als für die frühkindliche Bildung und Betreuung zuständiges Ressort, regelmäßig - mindestens 4 Mal pro Jahr - mit Vertretern/innen der Spitzenverbände der kommunalen und freien Träger trifft. In diesem Gremium wurde erstmals in der Sitzung vom November 2017 über die Absicht einer Gesetzesnovellierung des SKBBG informiert. Im Anschluss wurden die Trägerverbände aufgefordert, ihrer Einschätzung nach notwendige und wichtige Änderungen zu benennen und mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit haben der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag Saarland, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Saar, die katholische und die evangelische Kirche, die Arbeiterwohlfahrt und weitere Trägerorganisationen Gebrauch gemacht.

Am 07.03.2018 wurde im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ erstmals über Inhalte und mögliche Folgerungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene diskutiert. Seit der Sitzung am 19.06.2018 ist das Gute-KiTa-Gesetz ununterbrochen ein Tagesordnungspunkt. An diesem Termin wurde erstmals über die damals 9 vorgesehenen Handlungsfelder informiert. Auf der Sitzung am 27.09.2018 wurde über die Vorrangigkeit der Handlungsfelder 1 bis 4 diskutiert und schon damals festgestellt, dass sich die Forderungen, die zur Auswahl der Maßnahmen und Handlungsfelder führten, im Rahmen der beabsichtigten SKBBG-Novellierung gut unter diese Handlungsfelder subsumieren lassen. In der Sitzung am 22.11.2018 wurde eine Erörterung der Auswahl der Handlungsfelder angekündigt, mit dem Hinweis auf die Rückmeldungen bzgl. der SKBBG-Novellierung. In einer Sondersitzung am 31.01.2019 hat Frau Staatssekretärin Streichert-Clivot die ausgewählten Handlungsfelder dargestellt und noch einmal auf die eingegangenen Rückmeldungen der Trägerverbände verwiesen.

Die ausgewählten Maßnahmen orientieren sich an den eingegangenen Rückmeldungen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Für die ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen waren im Haushalt 2018 keine Mittel veranschlagt.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

	Finanzgeber	Summe in EUR
A. Voraussichtliche Bundesmittel nach Einwohnerzahl		65.504.005
Davon für Artikel 1		58.321.549
Davon für Artikel 2		7.182.456
B. Voraussichtliche Bundesmittel nach Demografie-Prognose (lt. Landesministerium für Finanzen und Europa vom 29.03.2019, Basis der nachfolgenden Berechnungen)		63.500.000
Bedarf für Reduzierung der Beiträge (Teilhabe), Artikel 1		
Beiträge KiTa		46.300.000
Kindertagespflege	Bund	471.500
Mittel Bund für qualitätsverbessernde Maßnahmen, Artikel 1	Bund	15.728.500
Mittel Bund für Artikel 2	Bund	1.000.000

Der Bund stellt dem Saarland zusätzliche Mittel durch eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder zur Verfügung (vgl. Zeile A in der obigen Tabelle). Die Umsatzsteueranteile der Länder bemessen sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Nach Berechnung des Landesministeriums für Finanzen und Europa ergeben sich aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung im Saarland die (in Zeile B) dargestellten absoluten Beträge, die mit 2.004.005 EUR unter den für die Gesamtlaufzeit aus der Schlüsselung nach Einwohnerzahlen ermittelten Werten liegen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Umsetzung der ab dem 01.08.2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 werden nur anteilig benötigt (jährlich 250.000 EUR, insgesamt 1 Mio. EUR). Das Saarland wird den überzähligen Betrag in Höhe von 6.182.456 EUR zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 einsetzen. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Die Mittel des Bundes verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Handlungsfelder / Maßnahmen:

Handlungsfelder	2019	2020	2021	2022	von 2019 bis 2022	In %
§ 2 Satz 2KiQuTG (KiTa)						
Alle Angaben in EUR	2.445.000	8.780.000	16.605.000	18.470.000	46.300.000	72,91
§ 2 Satz 2KiQuTG (Kindertagespflege)						
HF 2	57.500	138.000	138.000	138.000	471.500	0,74
HF 2	0	1.580.000	1.630.000	1.675.000	4.885.000	7,69
HF 3	297.300	648.000	435.200	155.000	1.535.500	2,42
HF 3	44.500	107.000	107.000	62.500	321.000	0,51
HF 4	0	2.820.000	2.910.000	2.990.000	8.720.000	13,73
HF 4	15.000	45.000	45.000	75.000	180.000	0,28
HF 7	7.000	20.000	20.000	40.000	87.000	0,14
Artikel 2	250.000	250.000	250.000	250.000	1.000.000	1,57
Summe:					63.500.000	100,00
Land						
§ 2 Satz 2KiQuTG	2.500.000	9.000.000	17.000.000	17.000.000	45.500.000	

Die Mittel des Bundes werden in den Jahren 2019–2022 wie folgt benötigt:

	2019	2020	2021	2022	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verfügungsrahmen nach Einwohnerzahl	5.901.585	11.886.966	23.857.727	23.857.727	65.504.005
Verfügungsrahmen nach Demografie-Prognose	5.800.000	11.600.000	23.100.000	23.000.000	63.500.000
Bedarf Bundesmittel in den Jahren	3.116.300	14.388.000	22.140.200	23.855.500	63.500.000
Differenz Verfügungsrahmen/Bedarf	2.683.700	-2.788.000	959.800	-855.500	0

Aus dieser Darstellung lässt sich erkennen, dass die Bundesmittel in den Jahren 2019 und 2021 nicht vollständig zur Durchführung der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern benötigt werden, da die Umsetzung verschiedener Maßnahmen erst ab 2020 startet, wohingegen sie in den Jahren 2020 und 2022 nicht zur Deckung des Bedarfes zur Durchführung der Maßnahmen ausreichen. Daher wird schon jetzt die Zustimmung zur Übertragung der Restmittel des Jahres 2019 sowie der Restmittel des Jahres 2021 jeweils ins nächste Jahr beantragt, um die Vorhaben des Gute-KiTa-Gesetzes umsetzen zu können.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit
besonderen Herausforderungen**

Übernahme der Personalkosten von 0,25 Stelle pro Gruppe im Wege einer Pauschale.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Zur Ermittlung der Pauschale wird eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 b SuE TVöD bzw. TV-L, Stufe 4 zugrunde gelegt; zudem wird eine jährliche Tarifsteigerung von 3 % berücksichtigt.

Annahme: 4 Gruppen / Einrichtung = 1 Stelle / Einrichtung

Arbeitgeberbrutto / Jahr: E 8 b, Stufe 4

Basis: 62.063,86 EUR	zzgl. 3 % ab 09/20 =	62.684,50 EUR	TVöD
Basis: 63.021,97 EUR	zzgl. 3,2 % ab 01/20 =	63.021,97 EUR	TV – L
	Pauschale pro Stelle =	62.600,00 EUR	
	Pauschale pro ¼-Stelle =	15.650,00 EUR	

Vorgesehen ist die Förderung von bis zu 25 Einrichtungen.

Finanzbedarf

Rechenweg für 2020:

62.600 EUR x 25 Einrichtungen = 1.565.000 EUR, gerundet: 1.580.000 EUR

Jahr	Pauschale	zzgl.3 %	Pauschale neu	Anzahl der Einrichtungen	Bedarf (Pauschale x Anzahl)	gerundet
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
2020	62.600			25	1.565.000	1.580.000
2021	62.600	1.878	64.478	25	1.611.950	1.630.000
2022	64.478	1.934	66.412	25	1.660.300	1.675.000
Summe						4.885.000

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Programmsäule 1: Übernahme der Vergütungspauschalen für die Schüler /innen analog dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ des BMFSFJ

Grundlagen für die Ermittlung des Finanzbedarfs:

Vergütung pro Monat und Schüler/in	1. Jahr	1.450,00 EUR
Vergütung	2. Jahr	1.130,00 EUR
Vergütung	3. Jahr	540,00 EUR

Vorgesehen ist die Förderung von 41 Schülern /innen ab dem Schuljahr 2019 /2020 für 3 Schuljahre.

Finanzbedarf

Rechenweg für 2019 (ab 01.08.2019–31.12.2019):

1.450 EUR x 41 Schüler / innen x 5 Monate = 297.250 EUR

Rechenweg für 2020 (01.01.2020–31.07.2020):

1.450 EUR x 41 Schüler / innen x 7 Monate = 416.150 EUR usw.

Ab 19/20	Pauschale	41 x 12 x Pauschale	Verteilt auf die Jahre				
			2019	2020	2021	2022	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Jahr	1.450	713.400	297.250	416.150			
2. Jahr	1.130	555.960		231.650	324.310		
3. Jahr	540	265.680			110.700	154.980	
Summe:			297.250	647.800	435.010	154.980	1.535.040
Gerundet			297.300	648.000	435.200	155.000	1.535.500

Programmsäule 2 / Modul 2: Praxisanleitung

Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs:

Pauschale von 50,00 EUR für 2 Stunden pro Woche und Schüler/in analog dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“. Vorgesehen ist die Bezuschussung der Praxisanleitung von 41 Schülern/innen ab dem Schuljahr 2019/2020 für 3 Jahre (vgl. Programmsäule 1).

Pauschale: 50 EUR x 52 Wochen = 2.600 EUR/Schüler/in und Jahr

Finanzbedarf

Rechenweg für 2019 (ab 01.08.2019–31.12.2019):

2.600 EUR x 41 Schüler / innen : 12 Monate x 5 Monate = 44.416,67 EUR

Rechenweg für 2020 (01.01.2020–31.07.2020)

2.600 EUR x 41 Schüler / innen : 12 Monate x 7 Monate = 62.183,33 EUR usw.

Ab 19/20	Pauschale	41 x Pauschale	Verteilt auf die Jahre				
			2019	2020	2021	2022	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Jahr	2.600	106.600	44.417	62.183			
2. Jahr	2.600	106.600		44.417	62.183		
3. Jahr	2.600	106.600			44.417	62.183	
Summe:			44.417	106.600	106.600	62.183	319.800
Gerundet			44.500	107.000	107.000	62.500	321.000

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Aufgrund der Erhöhung der Leitungsfreistellung von 6 auf 7 Stunden muss die hieraus resultierende Ausfallzeit durch Personalkompensation ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Pauschale gewährt. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 a TVöD/TV-L, Stufe 4 zugrunde gelegt; eine jährliche Tarifsteigerung von 3 % wird berücksichtigt.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Arbeitgeberbrutto/Jahr:

Basis: 57.742,55 EUR	zzgl. 3 % ab 09/20=	58.319,98 EUR	TVöD, 8a, Stufe 4	39 Stunden/Woche	1.495,38 EUR/Stunden/Jahr
Basis: 56.813,72 EUR	zzgl. 3,2 % ab 01/20=	58.631,76 EUR	TV – L, 8a, Stufe 4	39,5 Stunden/Woche	1.484,35 EUR Stunden/Jahr
				Pauschale:	1.480,00 EUR/ Stunden/Jahr

Es wird ein Bedarf von 1.900 Stunden/Jahr angenommen.

Finanzbedarf

Rechenweg für 2020:

1.480 EUR x 1.900 Std. = 2.812.000 EUR, gerundet auf 2.820.000 EUR

Jahr	Pauschale	Zzgl. 3 %	Pauschale	Anzahl	Bedarf: Pauschale x Anzahl	gerundet
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
2020	1.480	0		1.900	2.812.000	2.820.000
2021	1.480	44,40	1.524	1.900	2.896.360	2.910.000
2022	1.524	45,72	1.570	1.900	2.982.468	2.990.000
Summe:						8.720.000

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Qualifizierung der Leitungen durch Zertifikatsstudiengang „Leitung und Management“ in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Übernahme der Kosten von 15.000 EUR/Semester für einen dreisemestrigen Studiengang. Geplant ist die Finanzierung von 4 Durchgängen, jeweils beginnend zum Wintersemester (erstmalig ab WS 2019/2020).

Finanzbedarf:

	WS 19/20	SS 20	WS 20/21	SS 21	WS 21/22	SS 22	WS 22/23
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Durchgang	15.000	15.000	15.000				
2. Durchgang			15.000	15.000	15.000		
3. Durchgang					15.000	15.000	15.000
4. Durchgang							45.000
Summe:	15.000	15.000	30.000	15.000	30.000	15.000	60.000
Summe/Jahr:	15.000		45.000		45.000		75.000
Insgesamt							180.000

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Qualifizierung von Fachkräften durch Zertifikatsstudiengang „Sprache und interkulturelle Bildung“ in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Übernahme der Kosten eines dreisemestrigen Studiengangs „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“ in Höhe von 6.600 EUR/Semester. In jedem Wintersemester beginnt ein neuer Studiengang.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Finanzbedarf:

	WS 19/20	SS 20	WS 20/21	SS 21	WS 21/22	SS 22	WS 22/23	Insgesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Durchgang	6.600	6.600	6.600					
2. Durchgang			6.600	6.600	6.600			
3. Durchgang					6.600	6.600	6600	
4. Durchgang							26.400	
Summe:	6.600	6.600	13.200	6.600	13.200	6.600	33.000	
Summe/Jahr:	6.600		19.800		19.800		39.600	
Gerundet	7.000		20.000		20.000		40.000	87.000

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Ab dem 01.08.2019 wird der Elternanteil am KiTa-Beitrag von derzeit 25 % um 4 Prozentpunkte jährlich auf zunächst 21 % (ab 01.08.19), dann auf 17 % (ab 01.08.2020), dann auf 13 % (ab 01.08.2021) und dann auf 12,5 % (ab 01.08.2022) gesenkt. Gleichzeitig wird damit der vom Land zu erstattende Personalkostenanteil in gleichem Umfang von bisher 29 % auf 33 % (ab 01.08.2019), dann auf 37 % (ab 01.08.2020), dann auf 41 % (ab 01.08.2021) und dann auf 41,5 % (ab 01.08.2022) erhöht.

Dabei wird von einem Mittelbedarf zur Förderung der Personalkosten in Höhe von 29 % in 2019 in Höhe von rd. 87 Mio. EUR ausgegangen. Eine Erhöhung der Landesförderung ab 01.08.2019 um 4 Prozentpunkte (50 % Landesmittel, 50 % Gute-KiTa-Gesetz-Mittel), um den Trägern die verminderten Einnahmen durch um 4 Prozentpunkte reduzierte Elternbeiträge auszugleichen, bedeutet 5 Mio. EUR Mehrkosten (87 Mio. EUR: 29 % x 33 % = 99 Mio. EUR – 87 Mio. EUR = 12 Mio. EUR: 12 Monate x 5 Monate = 5 Mio. EUR). Für die Folgejahre ist der zugrunde gelegte Mittelbedarf einmal um jährlich 3 % erhöht, um Tarifsteigerungen auszugleichen, und einmal, um geschätzte Kosten für die Förderung voraussichtlich zusätzlich geschaffener Plätze zu verrechnen.

Finanzbedarf:

	2019	2020	2021	2022	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteil Land	2.500.000	9.000.000	17.000.000	17.000.000	45.500.000
Anteil Bund	2.445.000	8.780.000	16.605.000	18.470.000	46.300.000

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Anhebung des Landeszuschusses / Stunde von 0,60 EUR auf 0,75 EUR.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Ausgaben 2018	Erhöhung von 0,60 EUR auf 0,75 EUR	Differenz	Gerundet
550.000 EUR	687.500 EUR	137.500 EUR	138.000 EUR

Finanzbedarf

Rechenweg für 2019:

138.000 EUR : 12 Monate x 5 Monate: 57.500 EUR

2019	2020	2021	2022	Summe:
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
57.500	138.000	138.000	138.000	471.500

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

In den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG wird der Einsatz und damit die Auszahlung der Bundesmittel an die Maßnahmenträger überwiegend auf der Grundlage noch zu erarbeitender Richtlinien mit entsprechenden Zuwendungsbescheiden erfolgen. In den von den jeweiligen Zuwendungsempfängern vorzulegenden Verwendungsnachweisen muss der Einsatz der bewilligten Bundesmittel nachgewiesen werden. Mit der Prüfung dieser Verwendungsnachweise stellt das Ministerium für Bildung und Kultur die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel fest und erteilt hierzu einen Abrechnungsbescheid. Alle Daten des Zuwendungsverfahrens werden in einer Fördermitteldatenbank (Conifere) erfasst und sind zum Nachweis gegenüber dem Bund geeignet.

Darüber hinaus wird der Haushaltsvollzug im Saarland über das „Integrierte Haushalts-Wirtschaftssystem Saar“ abgebildet. Insofern können über dieses System die Buchungen und Auszahlungen der Bundesmittel für die Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG detailliert nachvollzogen und auch nachgewiesen werden.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes

vom 1. Januar 2020

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Saarland

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Im Saarland werden in 2018 rd. 482 Kindertagesstätten (KiTas) mit 35.059 betreuten Kindern (2012: 31.124) betrieben. Davon sind 6.425 Kinder U3 (2012: 4.195) und 26.126 Kindergartenkinder (2012: 24.802). Von diesen Kindergartenkindern belegten rd. 16.600 (2012: 11.200) einen Platz mit Mittagessenangebot, was einer Quote von rd. 63,5% (2012: 45%) entspricht (vgl. Landesstatistik zum 01.03.2018).

Folgende Einrichtungsträger betreiben die KiTas:

- 143 KiTas Kommunen
- 204 KiTas katholisch
- 57 KiTas evangelisch
- 32 KiTas der Parität angeschlossen
- 27 KiTas Arbeiterwohlfahrt
- 19 KiTas anderer Art (vgl. Landesstatistik zum 01.03.2018).

Die Plätze werden in insgesamt 1.746 Gruppen angeboten, wobei den größten Anteil Einrichtungen mit 3 und 4 Gruppen (jeweils rd. 100) ausmachen. 43 Einrichtungen arbeiten ohne feste Gruppenstruktur.

In der Kindertagespflege werden derzeit rd. 1.200 Kinder betreut, überwiegend U3-Kinder, wobei die Jugendämter z. T. keine differenzierten Angaben zum Alter der aufgenommenen Kinder machen können (vgl. Meldung Jugendämter zum 01.03.2019).

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die aktuellen Betreuungsquoten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Landkreise	Anzahl der Kinder U3/Ü3 Meldung der Jugendämter	derzeit vorhandene Plätze U3/Ü3 laut Rückmeldung der Jugendämter	Versorgungsquote U3/Ü3 ohne Tagespflegeplätze	geförderte, aber tatsächlich noch nicht per Betriebslaubnis (BE) genehmigte neue Betreuungsplätze	nach Förderprogrammen		vorhandenen Betreuungsplätzen lt. Rückmeldung der Jugendämter einschließlich geförderter				
					Neues Landesprogramm	4. Bundesprogramm	Summe geförderter Plätze ohne BE	U3	genehmigte Kindertagespflegeplätze*	Summe aller Betreuungsplätze U3	erreichbare Versorgungsquote U3
Versorgungssituation mit U3-Plätzen ohne Kindertagespflege											
RV Saarbrücken	8.661	2.181	25,18	135		22	157	2.338	578	2.916	33,67
Landkreis Merzig-Wadern	2.590	824	31,81	73		0	73	897	190	1.087	41,97
Landkreis Neunkirchen	3.297	787	23,87	6		34	40	827	70	897	27,21
Landkreis Saarlouis	4.939	1.281	25,94	118		29	147	1.428	160	1.588	32,15
Saarpfalz-Kreis	3.452	1.035	29,98	142		58	200	1.235	138	1.373	39,77
Landkreis St. Wendel	1.822	718	39,41	44		0	44	762	67	829	45,50
SAARLAND	24.761	6.826	27,57	518		143	661	7.487	1.203	8.690	35,10
Versorgungssituation mit Ü3-Plätzen ohne Kindertagespflege											
RV Saarbrücken	10.874	9.304	85,56		276	50	326	9.630			88,56
Landkreis Merzig-Wadern	3.298	3.373	102,27		0	25	25	3.398			103,03
Landkreis Neunkirchen	4.145	3.360	81,06		88	25	113	3.473			83,79
Landkreis Saarlouis	6.360	6.012	94,53		223	50	273	6.285			98,82
Saarpfalz-Kreis	4.448	4.223	94,94		89	67	156	4.379			98,45
Landkreis St. Wendel	2.532	2.556	100,95		25	0	25	2.581			101,94
SAARLAND	31.657	28.828	91,06		701	217	918	29.746	*Nicht alle Jugendämter können nach Ü3 und U3 differenzieren; nicht alle Jugendämter können die "Randzeitenbetreuung" ausweisen. Daher werden alle genehmigten Kindertagespflegeplätze der Versorgungsquote U3 zugerechnet.		93,96

Stand: 26.03.2019, vgl. Meldung der Jugendämter

Somit ergibt sich für den U3-Bereich eine Platzzahl von 7.487, wenn auch die Maßnahmen berücksichtigt werden, mit denen neue Plätze geschaffen werden, für die zwar schon eine Förderzusage vorliegt, die aber baulich noch nicht abgeschlossen sind. Das entspricht bei Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege einer Versorgungsquote von 35,1 %. Im Ü3-Bereich stehen unter den gleichen Voraussetzungen 29.746 Plätze zur Verfügung, was einer Versorgungsquote von 93,7% entspricht. Dabei wird von einem Platzbedarf von 3,5 Jahrgängen ausgegangen, da Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen, aber zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres schulpflichtig und anschließend eingeschult werden. Somit ist eine große Anzahl länger als drei Jahre im Kindergarten, einige fast vier Jahre.

Die Tabelle zeigt zudem, dass sich die Situation in den einzelnen Kreisen und dem Regionalverband Saarbrücken sehr unterschiedlich darstellt.

Das einschlägige Landesgesetz für die Kindertagesbetreuung im Saarland ist das Saarländische Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch „Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz“ (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014

(Amtsblatt I S. 296) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (AVO SKBBG) vom 2. September 2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsblatt I S. 1130). Darin werden die Rahmenbedingungen in Bezug auf Strukturqualität und Finanzierung beschrieben.

Größe / Gruppengröße

Nach § 10 AVO SKBBG soll eine Einrichtung mindestens 2 und höchstens 6 Gruppen umfassen.

Die Gruppengrößen richten sich nach der jeweiligen Altersgruppe:

Krippe mindestens 10, in der Regel 11, ausnahmsweise 12 Kinder

Kindergarten mindestens 20, aber nicht mehr als 25 Kinder

Altersmischung 0–6 Jahre 15 Kinder, davon bis zu 6 U3

Altersmischung 1–6 Jahre 18 Kinder, davon bis zu 6 U3

Integrative Gruppe bis zu 15 Kinder, davon bis zu 5 Kinder mit Behinderung

Personelle Besetzung

Nach § 3 SKBBG gelten folgende Personalschlüssel bezogen auf 6 Stunden Öffnungszeit:

Krippe 2 Fachkräfte pro Gruppe

Kindergarten 1 Fachkraft ab 13 bis zu 16 genehmigten Plätzen

Altersmischung 2 Fachkräfte pro Gruppe

Integrative Gruppe 1 Fachkraft für 10 bis 12 genehmigte Plätze für Kinder ohne Behinderung zuzüglich entsprechendes Personal durch Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland beträgt in Gruppen mit ausschließlich Kindern U3 1:3,6. Bei Gruppen mit ausschließlich Kindern Ü3 liegt dieser bei 1:8,9. Bei Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die eine Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland zwischen 1:6,2 (mehr als 10 % der Kinder in der Gruppe) und 1:8,7 (bis zu 10 % der Kinder in der Gruppe) (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017).

Ausbildung von Fachkräften

Die Zahl der pädagogischen Fachkräfte hat sich seit 2014 um 556 Personen von 5.941 auf insgesamt 6.497 Fachkräfte erhöht (vgl. Statistisches Amt Saarland; Bildung und Kultur; Statistische Berichte; KV1 Kinder- und Jugendhilfe – Teil III: Einrichtungen und tätige Personen; a. Kindertageseinrichtungen).

Die Standorte der drei Berufsfachschulen für Kinderpflege im Saarland sind aktuell Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen.

Im Schuljahr 2018/2019 besuchen 281 Schüler/innen die saarländischen Berufsfachschulen für Kinderpflege (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur; Herbstabfrage Referat D3). Im Schuljahr 2008/2009 waren es 239 Schüler/innen und im Schuljahr 2017/2018 waren es 260 Schüler/innen (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur; Herbstabfrage Referat D3; Berufliche Schulen). Um den Bedarf an Fachkräften zu decken, wurden auch die Ausbildungskapazitäten der saarländischen Fachschulen für Sozialpädagogik entsprechend den Nachfragen nach Plätzen erhöht. Hinzu kam 2013 eine neue staatliche Schule in St. Wendel. Die Standorte sind aktuell Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel sowie die privaten Schulen in Saarbrücken-Jägersfreude und Neunkirchen. Zum 01.08.2019 startet eine weitere staatliche Schule am Berufsbildungszentrum Merzig mit 2 Klassen (62 Schulplätze).

Im Schuljahr 2018/2019 besuchen 1.336 Schüler/innen die saarländischen Fachschulen für Sozialpädagogik (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur; Herbstabfrage Referat D3; Berufliche Schulen). Im Schuljahr 2008/2009 waren es lediglich 654 Schüler/innen und im Schuljahr 2017/2018 bereits 1.245 (vgl. Statistisches Amt Saarland; Bildung und Kultur; Statistische Berichte; BII1 Berufliche Schulen; Eckdaten).

Im Saarland gibt es neben der regulären Fachschulausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in eine berufsbegleitende Ausbildung. Für diese können sich Personen bewerben, die über eine einschlägige berufliche Vorbildung verfügen oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Fachschule seit mindestens zwei Jahren eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben, d. h. die bereits Fachkräfte sind und dem Arbeitsmarkt als solche auch zur Verfügung stehen (z.B. staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen) und mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben. Für Personen, die keine Fachkräfte im Sinne der Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45-48a SGB VIII vom 2. März 2017 sind, besteht somit keine Möglichkeit, die berufsbegleitende Ausbildung zu absolvieren, da sie keine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben dürfen.

Aufgrund der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse zum/r staatlich anerkannte/n Erzieher/in und zum/r staatlich anerkannten Kinderpfleger/in auswirken, gibt es die Möglichkeit, den Grundlagenkurs „Methodik-Didaktik“ beim Landesinstitut für Pädagogik und Medien als Anpassungslehrgang zu absolvieren. Dieser stellt den Baustein im Anerkennungsverfahren dar, der zum Ausgleich von wesentlichen inhaltlichen Unterschieden, die aufgrund der landesrechtlich geregelten Vorgaben bestehen, notwendig ist. Somit können Personen, die im In- oder Ausland erworbene Ausbildungsnachweise vorlegen, bedarfsgerecht nachqualifiziert werden, um so den Einstieg in das Berufsfeld Kinderpfleger/in oder Erzieher/in durch das Anerkennungsverfahren zu ermöglichen.

Aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr steigt laut der „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) der Ersatzbedarf an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte an. Die Situation am Arbeitsmarkt wird von der Praxis bereits als angespannt wahrgenommen (Rückmeldungen der Träger im Rahmen des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“). Dieser Anstieg des jährlichen Ersatzbedarfs um 87 Fachkräfte im Jahr 2021 bildet zum jetzigen Zeitpunkt die Grundlage für die angestrebten Maßnahmen im Handlungsfeld 3 (Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung).

Neben diesem Ersatzbedarf in den Bereichen Kindertages- und Grundschulbetreuung sind auch Arbeitsbereiche wie z. B. die Jugendhilfe und die Ganztagschulen zukünftig mit Fachkräften zu versorgen. Darüber hinaus muss auch der weitere und notwendige Platzausbau berücksichtigt werden. Als Beispiel kann hier ein Bericht der Saarbrücker Zeitung vom 18.03.2018 dienen (vgl. https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland/80-millionen-euro-fuer-kitaplaetze-im-regionalverband_aid-8001375; abgerufen am 10.04.2019), laut dem allein im Regionalverband Saarbrücken bis Ende 2019 rd. 600 neue Plätze mit notwendigen Investitionen in Höhe von rd. 80 Mio. EUR entstehen sollen. Bereits für diese zusätzlichen Plätze ergibt sich ein Fachkräftebedarf von 150 bis 160 Personen. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ – bietet 140 bis 150 Studienplätze an, darüber hinaus 30 Studienplätze speziell mit dem Schwerpunkt „Kindheitspädagogik“ (vgl. Angaben der Hochschule).

Qualifikation

Nach § 11 AVO SKBBG sind Fachkräfte für KiTas:

Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss. Für Krippen sind auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern Fachkräfte, darüber hinaus Erzieher/innen im Anerkennungsjahr im Umfang einer halben Stelle.

Nach § 3 SKBBG ist die Gruppenleitung Sozialpädagogen/innen oder Erziehern/innen zu übertragen. Der Anteil der Kinderpfleger/innen beziehungsweise Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den anderen Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.

Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen 2017 im Saarland stellt sich nach Ausbildungsabschlüssen wie folgt dar:

Personal insgesamt	6.213	100,0 %
Diplom-Sozialpädagogen / innen u. Ä.	127	2,0 %
Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen / innen	34	0,5 %
Erzieher / innen:	4.276	68,8 %
Kinderpfleger / innen:	1.116	18,0 %
Sonstige Sozial- und Erziehungsberufe:	31	0,5 %
Gesundheitsdienstberufe:	73	1,2 %
Andere Abschlüsse:	84	1,4 %
Praktikanten / innen in Ausbildung	373	6,0 %
Ohne Ausbildung	99	1,6 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Beschäftigungsumfang

Der Beschäftigungsumfang beträgt:

Personal insgesamt:	6.213	100,0 %
38,5 Wochenstunden und mehr	3.010	48,4 %
32 bis unter 38,5 Wochenstunden:	671	10,8 %
19 bis unter 32 Wochenstunden:	2.147	34,6 %
Unter 19 Wochenstunden:	385	6,2 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Verfügungszeiten

Nach § 12 AVO SKBBG erhalten Fachkräfte eine Verfügungszeit von in der Regel einem Viertel ihrer Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung, die Dokumentation, die Anleitung und die Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und anderen Institutionen.

Leitung

Nach § 3 SKBBG soll die Leitung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen. Nach § 12 AVO SKBBG ist die Leitung für jede Gruppe mit mindestens 6 Wochenstunden von der Gruppenarbeit freigestellt. Dies gilt erst ab einer Einrichtungsgröße von mindestens 2 Gruppen. Ab 4 Gruppen kann der Träger die Leitung gänzlich freistellen.

Darstellung der Teams (Einrichtungen) nach Anzahl und Durchschnitt der Leitungsstunden pro pädagogischen und leitenden Mitarbeitern/innen und nach vorhandenen sowie erforderlichen Leitungsressourcen (2017):

Anzahl Einrichtungen	467	100,0 %
Keine Leitungsressourcen	34	7,3 %
0–1 Stunden pro Kopf	12	2,6 %
> 1–2 Stunden pro Kopf	159	34,0 %
> 2–3 Stunden pro Kopf	159	34,0 %
> 3–4 Stunden pro Kopf	53	11,3 %
> 4–5 Stunden pro Kopf	28	6,0 %
< als 5 Stunden pro Kopf	22	4,7 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Darstellung der Kindertageseinrichtungen mit Personen, die für Leitungsaufgaben freigestellt sind, nach Art der Leitungsfreistellung in der Kindertageseinrichtung 2014:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
KiTas, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
KiTas mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Raumausstattung

Die Raumausstattung ist in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (VV Ausführungs-VO SKBBG) vom 29.05.2018 geregelt.

Inklusion

Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2017 nach Altersjahren:

4-Jährige	21,4 %
5-Jährige	21,4 %
6-Jährige	21,1 %
7-Jährige	22,8 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Integration

Nach § 6 SKBBG sollen Kinder mit Behinderung in die KiTa aufgenommen werden. Das hat dazu geführt, dass derzeit nur noch eine reine Sondereinrichtung im Saarland betrieben wird. Die Integration erfolgt durch Einzelmaßnahmen mit zusätzlicher Unterstützung durch sogenannte „Arbeitsstellen für Integrationshilfen“ finanziert über die Eingliederungshilfe nach SGB XII oder durch den Betrieb integrativer Gruppen oder Einrichtungen, die grundsätzlich und dauerhaft Plätze für Kinder mit Behinderung anbieten und entsprechend über SGB XII zusätzlich personalisiert sind.

Anzahl der Kinder, die wegen mindestens einer Behinderung in der Tagesbetreuung Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB VIII erhalten:

- U3: 65 = 0,3%,
- Ü3: 665 = 3,1%.

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Anzahl der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf vor der Einschulung 2017:

- Gruppen mit bis zu 20% Kindern mit Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfen: 630
- Gruppen mit mehr als 90% Kindern mit Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfen: 59

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017

Elternbeteiligung

Neben grundsätzlichen Aussagen zur Elternbeteiligung in § 4 SKBBG enthält die Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.09.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.10.2012 (Amtsblatt I S. 423) konkrete Anforderungen in Bezug auf die Vertretungsgremien. So wird in den Einrichtungen ein Elternausschuss gewählt, aus dem ein Kreiselternausschuss gewählt wird, der wiederum den Landeselternausschuss wählt.

Finanzierung

Die Betriebskosten teilen sich gem. § 13 AVO SKBBG in Personal- und Sachkosten auf.

Die Personalkosten tragen gem. § 14 AVO SKBBG derzeit:

- 10 % Einrichtungsträger
- 29 % Land
- 36 % Kreis
- 25 % Eltern

Zu den Personalkosten zählen gem. § 13 AVO SKBBG Aufwendungen für die Fortbildung der Fachkräfte, derzeit eine Pauschale von 80 EUR pro Jahr pro Fachkraft, und für die Fachberatung in Höhe von 0,5 % der anerkannten Personalkosten.

Die Sachkosten sind gem. § 14 AVO SKBBG Angelegenheit des Trägers, wobei die Sitzgemeinde 60 % zu tragen hat. Dabei gelten als angemessene Sachkosten 15 % der anerkannten Personalkosten.

Die Investitionskosten sind derzeit über die Bestimmungen der §§ 15 und 16 AVO SKBBG hinausgehend geregelt in den Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze, für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen vom 28.11.2014. Danach fördert das Land von den grundsätzlich gedeckelten Höchstbeträgen bei Krippen 40 % und bei Kindergärten 30 %. Die Aufteilung der Restfinanzierung ist zunächst davon abhängig, ob es sich um eine Förderung im Bereich der Krippen oder im Bereich der Kindergärten handelt. Bei Krippen tragen die freien Träger keinen Eigenanteil; hier beteiligen sich neben dem Land (40 %) der Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken als Jugendhilfeträger und die Sitzgemeinde mit jeweils 30 % der Investitionskosten. Bei Förderungen im Bereich der Kindergärten ist in § 16 AVO SKBBG ein Eigenanteil der Träger vorgesehen – je nachdem, ob es sich um einen freien oder einen kommunalen Maßnahmeträger handelt. Für freie Maßnahmeträger beträgt der Eigenanteil 30 %, der Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken sowie die Sitzgemeinde übernehmen jeweils 20 % der Investitionskosten. Der kommunale Maßnahmeträger finanziert im Kindergartenbereich 40 % und der Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken – ebenso wie das Land – 30 % der Investitionskosten. Darüber hinaus werden substanzerhaltende Maßnahmen in Höhe von 30 % der anerkannten Kosten gefördert.

Elternbeiträge

Nach einer Umfrage des Ministeriums für Bildung und Kultur bei den örtlichen Jugendämtern vom Juni 2018 liegen die durchschnittlichen monatlichen Elternbeiträge

- in der Krippe bei 338 EUR,
- im Kindergarten mit ca. 6 Stunden Öffnungszeit bei 110 EUR und
- im Kindergarten mit ca. 8 Stunden Öffnungszeit bei 177 EUR.

Gremien

Aufgrund der räumlichen Nähe im Saarland bestehen landesweite, regelmäßig stattfindende Runden auf fachlicher und fachpolitischer Ebene, in denen sich das Ministerium für Bildung und Kultur innerhalb der Strukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung austauscht.

Auf fachpolitischer Ebene treffen sich die Vertreter /innen der Spitzenverbände der öffentlichen und freien Träger in dem vom Ministerium für Bildung und Kultur moderierten Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ mindestens viermal jährlich landesweit.

Auf fachlicher Ebene treffen sich die Fachberatungen der öffentlichen und freien Träger unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung und Kultur in der vom Landesjugendamt als Referat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie moderierten „Fachberater /innen-Runde“ landesweit viermal jährlich.

Kindertagespflege

Die Tagespflege im Saarland ist in der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege) vom 28.08.2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.11.2016 (Amtsblatt I S. 1130) geregelt. Dabei ist in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Reihe von Rahmenbedingungen beschrieben wie z. B. notwendige Qualifikation, Begleitung, Weiterbildung, Anerkennungs- und Erlaubniserteilungsverfahren. Allerdings ist auf ausdrücklichen Wunsch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Finanzierungsregelung aufgenommen, weshalb hier nur die Landesförderung, die pro Tagespflegeverhältnis für U3-Kinder pro Betreuungsstunde in Höhe von 0,60 EUR erfolgt, beschrieben ist.

Landesprogramme

Derzeit werden folgende Landesprogramme umgesetzt:

- „Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten“: als Grundlage für die inhaltliche, pädagogische Arbeit in den KiTas, nach § 3 SKGGB verpflichtend
- „Qualitätsentwicklung und Umsetzung des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten“: Bezuschussung von Team-Fortbildungen zur Implementierung der Qualitätskriterien des saarländischen Bildungsprogramms (rd. 40 Veranstaltungen pro Jahr)
- „Konsultations-KiTas: Lernen in der Praxis für die Praxis“: 4 KiTas in der aktuellen Förderphase, von 12 bisher geförderten KiTas machen 7 weiterhin ein Konsultationsangebot
- Anschubfinanzierung „Bilinguale-bikulturelle deutsch-französische Bildung und Erziehung“: 21 KiTas in der aktuellen Förderphase, über 200 KiTas arbeiten ganzheitlich-alltagsintegriert und immersiv deutsch-französisch
- „Koop-Jahr KiTa-Grundschule“: Übergänge erleichtern, mit zusätzlichem Stundendeputat für Grundschulen und Kindergärten (so gut wie alle Kindergärten, für Grundschulen verpflichtend)

- „Kids in Bewegung“: Bewegungserziehung für alle Kinder, in Zusammenarbeit mit Sportvereinen vor Ort (rd. 40 KiTas)
- in Kooperation mit dem Grundschulreferat: früh Deutsch lernen, Kinder mit einem entsprechenden Bedarf sprachlich auf den Wechsel in die Grundschule vorbereiten
- „Demokratie leben! – Vielfalt und Partizipation in KiTas“: in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Fachbereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2017–2022) umfasst der Bereich der Frühkindlichen Bildung und Betreuung u. a. folgende Aussagen:

„Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen.

- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Der Bereich der Kindertagespflege spielt [...] eine wichtige Rolle zur Bedarfsdeckung in der frühkindlichen Betreuung.
- Wir werden das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) daraufhin überprüfen, Personalisierungsvorgaben den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.
- Die Landesregierung bekennt sich [...] zum Ziel der schrittweisen Beitragsfreiheit.
- Wir werden neue Modelle der Erzieher / innenausbildung prüfen mit dem Ziel, mehr Menschen für dieses Berufsfeld zu begeistern und gleichzeitig die hohe Qualität der Ausbildung zu sichern.“

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Saarlandes eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Weiterentwicklung der Qualität

Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zum Erwerb der französischen Sprache und für eine ganzheitliche Sprachbildung und zur Qualifizierung französischer Fachkräfte sowie Fördermaßnahmen im Bereich der Sprachbildung:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 560.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019 / 2020 jeweils 560.000 EUR)

Mittel zur Förderung und Durchführung von Projekten mit Modellcharakter sowie Tagungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsprogramms für saarländische Kindergärten sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 180.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019 / 2020 insgesamt 360.000 EUR)

Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 SKBBG i. V. m. § 14 der AVO SKBBG:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 88 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 208,4 Mio. EUR)

Landesmittel zur Förderung der Strukturen der Kindertagespflege und zur Unterstützung des Ausbaus von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege i. S. d. SGB VIII (u. a. Aufbau, Weiterentwicklung sowie Unterhaltung von Kinderbetreuungsbörsen):

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 730.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 1,52 Mio. EUR)

Verbesserung der Teilhabe

Landesmittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Bau-Investitionskosten gemäß § 7 SKBBG i. V. m. § 16 der AVO SKBBG im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Krippen- und Kindergartenplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach SGB VIII:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 7 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 17 Mio. EUR)

Landesmittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Bau-Investitionskosten gemäß § 7 SKBBG i. V. m. § 16 der AVO SKBBG im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Grundsanierung bzw. Ersatzneubauten:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 3 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 6 Mio. EUR)

Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen:

Haushaltsansatz 2018 Saarland: 500.000 EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 1 Mio. EUR)

Das ergibt für 2018 eine Gesamtsumme von 99,97 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 234,84 Mio. EUR).

Davon 89,47 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 210,84 Mio. EUR) für Qualität und 10,5 Mio. EUR (im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 24 Mio. EUR) für Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/ r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Die zusätzlichen Aufgabenstellungen und Belastungen von KiTas mit besonderen Herausforderungen („besondere KiTas“) sollen durch zusätzliche personelle Ressourcen ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, besondere KiTas mit zusätzlich $\frac{1}{4}$ Fachkraftstelle pro Gruppe, bei Einrichtungen mit einer Anzahl von mehr als sechs Gruppen höchstens aber 1,5 zusätzlichen Fachkräften auszustatten. Durch diese Deckelung bei 1,5 Fachkraftstellen können mehr Einrichtungen von der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels profitieren. Somit kann der vorhandene Bedarf in einem höheren Maß abgedeckt werden. Ziel ist zum einen eine Angleichung der Rahmenbedingungen innerhalb des Landes, indem ein personeller Ausgleich und eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels die besonderen KiTas entlastet und den Kindern und den Familien mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht werden kann. Dazu zählt auch die besondere Aufgabenstellung in Bezug auf notwendige bzw. notwendige Vernetzung und Kooperationen mit der Schule. Zum anderen geht es um die Angleichung auf Bundesebene, da es im Saarland derzeit keine Familienzentren im engeren Sinne gibt, wie sie in anderen Bundesländern bereits seit längerem betrieben werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Das Ziel der Gewinnung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung setzt das Interesse voraus, sich im Rahmen einer Fachschulausbildung als Fachkraft zu qualifizieren. Da sich eine Fachschulausbildung in erster Linie an Personen richtet, die bereits über eine einschlägige Ausbildung verfügen und auf dieser Basis bereits eine Vergütung erhalten, ist das Schaffen eines vergüteten Ausbildungsmodells notwendig. Indem darüber hinaus die Personalbindungswirkung durch dieses praxisintegrierte, dualisierte Ausbildungsmodell erhöht wird, kann das Ziel der Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung erreicht werden, da entsprechende Maßnahmen bereits während der Ausbildung von den Einrichtungen ergriffen werden können. In der Regel wird somit die gesamte Ausbildungszeit zur Verfügung stehen, um diese Maßnahmen so abstimmen zu können, dass eine größtmögliche Personalbindungswirkung zur Zielerreichung beitragen kann. Somit soll der nach den „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017):

Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) steigende Ersatzbedarf an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 (prognostizierte Steigerung von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte) abgedeckt werden. Ziel ist es, der Situation am Arbeitsmarkt, die von der Praxis bereits als angespannt wahrgenommen wird (vgl. Rückmeldungen der Träger im Rahmen des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“), langfristig gerecht zu werden und den Anstieg des jährlichen Ersatzbedarfs von 87 Fachkräften im Jahr 2021 durch die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung abdecken zu können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Die Qualität einer KiTa ist maßgeblich von der Qualität und Quantität der Leitungsfunktion abhängig. Durch die Erhöhung der Leitungsfreistellung um eine Stunde auf insgesamt sieben Stunden soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden, um intensiver konzeptionell zu arbeiten, um die Teamführung zu verbessern sowie um mehr Zeit auch für zusätzliche Vernetzungs- und Verwaltungsaufgaben zu haben.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Es soll erreicht werden, dass Erzieher/innen ohne Hochschulabschluss in Leitungsfunktionen eine zusätzliche Qualifizierung für diese anspruchsvolle Tätigkeit erlangen können. Derzeit macht dieser Personenkreis rd. 85% der Leitungen im Saarland (vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen. Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. Gütersloh) aus, obwohl gem. § 3 Absatz 6 SKBBG die Leitungskräfte über einen Hochschulabschluss verfügen sollten. Trotz der bestehenden grundständigen Bachelor-Studienangebote „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in Saarbrücken, beklagen die Einrichtungsträger weiterhin mangelnde Bewerber/innen mit Hochschulabschluss für eine Leitungsfunktion.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung der Sprachbildung durch zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Durch ein zusätzliches Angebot sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert werden. Die Erkenntnisse der Bundesprogramme „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ sollen in die Arbeit aller Kitas einfließen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Durch die vorgesehene Entlastung der Eltern soll der Besuch einer KiTa unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie erfolgen können. So sollen möglichst früh möglichst alle Kinder von einer KiTa mit guten Bildungs- und Förderangeboten profitieren. Dadurch soll eine größere Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit erreicht werden – mit besten Bedingungen zum Start der Bildungskarriere für alle Kinder. Zudem soll hierdurch auch der Übergang zur Schule unbelastet und gut vorbereitet möglich sein. Vorgesehen ist dafür die Absenkung der Elternbeiträge in vier Schritten von derzeit 25 % der Personalkosten auf letztlich 12,5 %.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Mit der vorgesehenen Entlastung (Erhöhung der Landesförderung von 0,60 EUR auf 0,75 EUR) sind grundsätzlich die gleichen Ziele verbunden wie im KiTa-Bereich. Zudem soll erreicht werden, dass sich die Beitragshöhe von Krippen und der Kindertagespflege nicht wesentlich unterscheidet.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Vorgesehen ist, vorerst bis zu 30 KiTas mit besonderen Herausforderungen zu definieren. Dafür ist eine enge Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern geplant, die einerseits am besten beurteilen können, welche Bedingungen Einrichtungen am stärksten betreffen und fordern, und andererseits welche Einrichtungen dazu konkret zählen. Voraussichtlich werden damit 2.000 bis 3.100 Kinder erreicht, abhängig von der Anzahl der Einrichtungen und deren Platzzahl.

Diese besonderen KiTas sollen pro Gruppe zusätzlich $\frac{1}{4}$ Fachkraftstelle erhalten (bei Einrichtungen mit einer Anzahl von mehr als sechs Gruppen höchstens aber 1,5 zusätzliche Fachkräfte), die über eine Pauschale im Umfang von $\frac{1}{4}$ Entgelt entsprechend TVöD SuE 8b, Stufe 4 vollständig mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln finanziert wird.

Diese Förderung ist völlig neu und wird unabhängig von der Höchstförderung gem. § 3 Absatz 4 SKBBG gewährt. Sie ist auch von der Struktur her nicht mit der üblichen Landesförderung vergleichbar. Entgegen der Verteilung der Personalkosten auf Land, Kreis, Träger und Eltern gem. § 14 Absatz 4 AVO SKBBG soll hier eine 100%-Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Da für diese Maßnahme gesonderte Richtlinien erarbeitet werden müssen, soll damit erst am 01.01.2020 begonnen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Auf der Grundlage der bereits vorhandenen Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher /innen – Fachschulen für Sozialpädagogik – im Saarland, soll zum 01.08.2019 ein Schulversuch, der eine dualisierte und praxisintegrierte Ausbildung möglich macht, etabliert werden. Diese weiterentwickelte Form der bestehenden Ausbildung richtet sich, im Gegensatz zu einer bereits bestehenden Regelung für eine berufsbegleitende Ausbildung, auch an diejenigen, die noch keine Fachkräfte im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften sind. Die Personalkosten für diese neue Gruppe von angehenden Erziehern/innen können im Rahmen der üblichen Finanzierungsregelung gem. § 14 AVO SKBBG zu derzeit 10% auf die Einrichtungsträger, zu 29% auf das Land, zu 36% auf die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken und zu 25% auf die Eltern verteilt werden. Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung ist eine weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes, um den laut der „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) prognostizierten Anstieg des Ersatzbedarfs an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 (von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte, d.h. ein Anstieg um 87 Fachkräfte) abdecken zu können. Eine weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes ist somit auch, einem möglichst großen Teil der saarländischen Trägerlandschaft die Vorteile dieses neuen Ausbildungsmodells zugutekommen zu lassen und mehr als die 61 durch das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze anzubieten. Daher soll an drei Schulstandorten jeweils eine Klasse eröffnet werden. Demzufolge werden im HF 3 weitere 22 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie nach der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 1) angeboten. Damit für die Träger und Schüler/innen eine gänzlich gleiche Situation entsteht, wird darüber hinaus auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten. Um das Modell möglichst attraktiv zu gestalten, ist eine ebenfalls weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes, dass diejenigen, die eine dualisierte und praxisintegrierte Ausbildung absolvieren, nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Die Refinanzierung der Personalkosten, die sich durch die Unterschiedsbeträge der degressiven Förderung ergeben, wird dennoch gewährleistet, was eine weiterentwickelte Finanzierungsstruktur darstellt (Personalkosten werden ebenfalls gem. § 14 AVO SKBBG zu derzeit 10% auf die Einrichtungsträger, zu 29% auf das Land, zu 36% auf die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken und zu 25% auf die Eltern verteilt). Personen, die keine Fachkräfte sind und noch ausgebildet werden, können entlohnt werden. Das wird im Vergleich zu bestehenden Modellen den Vorteil bringen, dass auch Nicht-Fachkräfte (vgl. § 11 AVO SKBBG) eine vergütete Ausbildung absolvieren können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Die bereits gewährte Freistellung für Leitungen im Umfang von 6 Wochenstunden Arbeitszeit pro Gruppe gem. § 12 AVO SKBBG soll auf 7 Stunden erhöht werden, die über eine Pauschale entsprechend TVöD SE 8a, Stufe 4 vollständig mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln finanziert wird.

Diese Förderung geht über die bisherige Landesförderung gem. § 12 Absatz 1 AVO SKBBG hinaus und ist auch von der Struktur her nicht mit der üblichen Landesförderung vergleichbar. Entgegen der Verteilung der Personalkosten auf Land, Kreis, Träger und Eltern gem. § 14 Absatz 4 AVO SKBBG soll hier eine 100 %-Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Da für diese Maßnahme gesonderte Richtlinien erarbeitet werden müssen, soll erst am 01.01.2020 mit der Umsetzung begonnen werden.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Mit dem ab dem Wintersemester (WS) 2019/2020 in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur neu einzurichtenden dreisemestrigen, berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang „Leitung & Management“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ soll erreicht werden, dass Erzieher/innen ohne Hochschulabschluss in Leitungsfunktionen eine zusätzliche Qualifizierung auf Hochschulniveau für diese anspruchsvolle Tätigkeit erlangen können.

Um möglichst vielen dieser Fachkräfte in Leitungsfunktion ohne akademischen Abschluss eine Teilnahme an dem Studiengang zu ermöglichen und sie somit entsprechend nachzuqualifizieren, wird er vorerst für bis zu 20 Teilnehmer/innen kostenneutral angeboten und vom Ministerium für Bildung und Kultur finanziert.

Zu den Studienschwerpunkten gehören als Schlüsselsituationen u. a.:

- Leitungsaufgaben: Führungsrolle, Selbstmanagement/Zeitmanagement, Konfrontation mit (gesellschaftlichen) Erwartungen
- Teamentwicklung und Kommunikation (Mitarbeiter/innengespräche, motivationstheoretische Ansätze, etc.)
- Personalplanung (Dienstpläne, Personaleinsatzplanung, etc.)
- Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsmanagement (u. a. Überblick unterschiedlicher Verfahren)
- Organisationsentwicklung (Konzept der lernenden Organisation, Förderung der Lernfähigkeit von Organisationen, Wissensmanagement)

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang werden die Teilnehmer/innen Creditpoints erwerben, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie die Zertifikatsstudiengänge „Fachkraft für Partizipation“ und „Sprache und interkulturelle Bildung“ angerechnet werden können.

Die Finanzierung erfolgt gänzlich mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln. Bis 20 Teilnehmer/innen melden sich direkt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft an. Dort wird über die Teilnahme entschieden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung **Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“**

Mit dem in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur ab dem WS 2019/2020 deutlich überarbeiteten und mit neuen Inhalten ergänzten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ sollen weitere Fachkräfte themenspezifisch qualifiziert und befähigt werden, ihr Wissen als Multiplikatoren/innen in die Teams zu transportieren. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien sollen durch den Studiengang gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert werden. Die Erkenntnisse der Bundesprogramme „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ sollen in die Arbeit aller KiTas einfließen.

Um möglichst vielen Fachkräften eine Teilnahme an dem Studiengang zu ermöglichen, wird dieser zukünftig für die Teilnehmer/innen kostenneutral vom Ministerium für Bildung und Kultur finanziert. Zu den bisherigen Schwerpunkten des Studiengangs gehörten die Themenbereiche:

- Sprachentwicklung – Sprechkompetenz – Mehrsprachigkeit
- Interkulturelle Kommunikation
- (Kultur-)sensitives Arbeiten mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten

Neue zusätzliche Schwerpunkte sind ab dem WS 2019/2020:

- Lebenslanges Lernen: Fachkräfte als Multiplikatoren/innen im Team
- Anti-Bias (vorurteilbewusste Pädagogik)
- Pädagogik der Vielfalt: viele Sprachen, viele Kulturen, viele Situationen

Des Weiteren wird der Bereich „Wahlpflichtfächer“ durch externe Lehrangebote maßgeblich erweitert. Neben den Lehrveranstaltungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes können in Absprache mit der Studiengangsleitung und dem Ministerium für Bildung und Kultur themenspezifische Seminare beim saarländischen Landesinstitut für Pädagogik und Medien belegt werden, und zwar zu Sprachbildung, Sprachenvielfalt, interkultureller Pädagogik und Migration.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang werden die Teilnehmer/innen Creditpoints erwerben, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Partizipation“ angerechnet werden können.

Die Finanzierung erfolgt ohne Teilnahmegebühr gänzlich mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln. Bis 25 Teilnehmer/innen melden sich direkt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes an. Dort wird über die Teilnahme entschieden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Die bereits mit Landesmitteln im saarländischen Koalitionsvertrag vorgesehene Beitragsentlastung in drei Schritten um jährlich jeweils 2 Prozentpunkte soll durch den zusätzlichen Einsatz von Gute-KiTa-Mitteln zu einer doppelten Entlastung um jährlich 4 Prozentpunkte führen, mit dem Ziel einer Halbierung der Beiträge ab Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023.

Ab dem Kindergartenjahr 2019 / 2020 werden die Elternbeiträge von derzeit höchstens 25 % der Personalkosten entsprechend § 14 Absatz 3 AVO SKBBG in drei Schritten um jeweils 4 Prozentpunkte und ab dem Kindergartenjahr 2022 / 23 um einen weiteren halben Prozentpunkt reduziert. Ab dem 01.08.2019 soll der Elternbeitrag demnach höchstens 21 %, ab dem 01.08. 2020 höchstens 17 %, ab dem 01.08. 2021 höchstens 13 % und ab dem 01.08.2022 noch höchstens 12,5 % der angemessenen Personalkosten betragen. Damit wird eine Halbierung der Elternbeiträge gegenüber dem jetzigen Beitrag von 25 % erreicht. Die Absenkung der Elternbeiträge wird vom Land durch einen ebenfalls schrittweisen entsprechend höheren Anteil der Bezuschussung der Personalkosten von derzeit 29 % entsprechend § 14 Absatz 4 AVO SKBBG auf 33 % ab dem 01.08.2019, auf 37 % ab dem 01.08. 2020, auf 41 % ab dem 01.08.2021 und auf 41,5 % ab dem 01.08.2022 ausgeglichen. Die AVO SKBBG wird entsprechend angepasst.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Geplant ist, mit Beginn des Kindergartenjahres 2019 / 2020 die Landesförderung für die Kindertagespflege, die die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten, von derzeit 0,60 EUR auf 0,75 EUR pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren zu erhöhen. Die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erklären verbindlich, dass diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 EUR aus Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln ausschließlich an die Eltern weitergegeben und entsprechend die Beiträge reduziert werden.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Die Maßnahme soll im 1. Quartal 2020 beginnen, da hierzu noch gesonderte Richtlinien erarbeitet und beschlossen werden müssen. Im 2. Quartal 2019 findet eine detaillierte Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Definition von Kriterien und die Auswahl der Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen statt. Die Richtlinien sind sodann mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof im 2. bzw. 3. Quartal 2019 abzustimmen. Zudem bedarf es anschließend – gegen Ende des 3. Quartals 2019 – einer erneuten engen Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Im 4. Quartal 2019 werden die Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ vorgestellt sowie im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur veröffentlicht. In diesen Richtlinien werden nach Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt sein. Geplant sind bis zu 30 Maßnahmen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 sollen 83 Schüler/innen für eine dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung eingeschult werden. Dazu ist es notwendig, die Rechtsgrundlage für diese Ausbildung im Rahmen eines Schulversuchs zu schaffen.

Zeitplan für die Erstellung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuches „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“:

Zeit	Meilensteine und Kommunikation
Februar / März 2019	Schulkonferenzbeschlüsse der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch
Februar / März 2019	Anträge der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch
Februar–April 2019	Erarbeitung des Rechtstextes
Mai 2019	Hausinterne Abstimmung einschließlich Freigabe durch die Hausspitze
Juni 2019	Veröffentlichung im Amtsblatt
1. August 2019	Inkrafttreten

Dem ersten Ausbildungsjahrgang soll bis zum Ende des Schuljahres 2021 / 2022 die staatliche Anerkennung verliehen werden. Dazu werden die Abschlussprüfungen zum Ende des Schuljahres 2021 / 2022 stattfinden. Für die Auswahl der zu fördernden Träger werden die Daten des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ die Entscheidungsgrundlage sein. Da das Saarland eine absolute Gleichbehandlung der 22 durch das HF3 geförderten Plätze mit den 61 durch die Fachkräfteoffensive geförderten Plätzen anstrebt, wird das Saarland auch den Zeitplan, welcher der Fachkräfteoffensive zugrunde liegen wird, analog umsetzen. Allerdings ist dem Saarland dieser Zeitplan nur teilweise und nicht in seiner endgültigen Version bekannt.

Der Zeitplan ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zeit	Meilensteine und Kommunikation
28.02.2019	Start IBV (fortlaufendes Verfahren) Kommentar: Die Eröffnung des IBV wurde mit einem Monat Verspätung umgesetzt, daher geht das Saarland auch von einer fortlaufenden Verspätung aus.
29.03.2019	Frist IBV – Programmbereich 1 (PB 1)
01.04.2019	Aufbereitung Entscheidungsgrundlage → Versand an die Länder
18.04.2019	Ländervotum PB1
26.04.2019	Start Antragsverfahren PB 1
06.05.2019	Start Erstellung Zuwendungsbescheide (ZB) PB 1
30.06.2019	Abschluss Erstellung ZB PB 1

Ebenso ist nicht bekannt, wann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Pauschalen an die Träger überweisen wird. Sobald dies von Seiten des BMFSFJ bekannt gegeben wird, plant das Saarland, die Überweisungen exakt daran anzupassen.

Zeitgleich findet ein Evaluationsprozess statt, in den auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt und die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ beteiligten Träger eingebunden sind. Ebenso wird unter Leitung des Ministeriums für Bildung und Kultur die pädagogische Umsetzung im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ bzw. der Förderung durch die Maßnahme im HF 3 berücksichtigten Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen erstellt. Die erste Sitzung dazu fand am 03.04.2019 statt. Die Sitzungen werden langfristig jeweils einmal im Quartal stattfinden, um Meilensteine und Fortschritte in Theorie und Praxis aufeinander abzustimmen.

Schwerpunkte werden hierbei sein:

- die Planung der Umsetzung der Theorie-Praxis-Verzahnung
- die Unterstützung der Kompetenzentwicklung durch einen Rahmen für einen individuellen Ausbildungsplan, der Theorie und Praxis berücksichtigt
- die inhaltliche Planung der Praxisbesuche über die gesamte Ausbildungsdauer
- die Abstimmung der Rahmenbedingungen für den regelmäßigen gemeinsamen Austausch von Praxisanleitern/innen, Lehrkräften und Fachschülern/innen (Theorie-Praxis-Verzahnung)
- die Abstimmung des Ausbildungsmodells auf das Kompetenzraster zur Umsetzung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erziehern/innen an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i. d. F. vom 24.11.2017)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Die Maßnahme soll im 1. Quartal 2020 beginnen, da hierzu noch gesonderte Richtlinien erarbeitet und beschlossen werden müssen. Die Richtlinien sind mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof im 2. bzw. 3. Quartal 2019 abzustimmen. Zudem bedarf es anschließend gegen Ende des 3. Quartals 2019 einer engen Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“. Im 4. Quartal werden die Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ vorgestellt sowie im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur veröffentlicht. In diesen Richtlinien werden nach LHO insbesondere das Antragsverfahren, die Förderhöhe, die Nachweispflichten, die einzureichenden Unterlagen sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt sein.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Die Maßnahme soll im WS 2019/2020 beginnen.

Die Erarbeitung des Angebotes findet momentan in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes statt und wird im 2. Quartal 2019 abgeschlossen sein. Danach können sich die Teilnehmer/innen bei der Hochschule bewerben. Die Information über das Angebot erfolgt über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung und Kultur, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sowie das Semesterprogramm der Hochschule selbst. Selbstverständlich wird darüber auch im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ informiert. Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester.

Die Hochschule erhält vom Ministerium für Bildung und Kultur eine pauschale Zuwendung zum Start des Studienangebotes. Der Antrag ist im 3. Quartal 2019 zu stellen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Die Maßnahme soll zum WS 2019/2020 beginnen. Die Erarbeitung des Angebotes findet momentan in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes statt und wird im 2. Quartal 2019 abgeschlossen sein. Danach können sich die Teilnehmer/innen bei der Hochschule bewerben. Die Information über das Angebot erfolgt über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung und Kultur, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes sowie über das Semesterprogramm der Hochschule. Selbstverständlich wird darüber auch im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ informiert. Die Lehrgänge beginnen regelmäßig im Wintersemester.

Die Hochschule erhält vom Ministerium für Bildung und Kultur eine pauschale Zuwendung zum Start des Studienangebotes. Der Antrag ist im 3. Quartal 2019 zu stellen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe in Bezug auf die KiTas sollen zum 01.08.2019 beginnen. Hierzu läuft derzeit das dazu notwendige Gesetzgebungsverfahren. Der Gesetzentwurf wurde am 02.04.2019 vom Ministerrat beschlossen und anschließend von Herrn Ministerpräsident Tobias Hans im Namen der Landesregierung in den Landtag des Saarlandes eingebracht. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfes fand am 10.04.2019 statt. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien überwiesen. Da das Gesetz am 01.08.2019 in Kraft treten soll, ist die Verabschiedung noch vor der Sommerpause vorgesehen (letzte Sitzung des Landtages am 19.06.2019). Die monatliche Ratenzahlung an die Träger wird ab dem 01.08.2019 entsprechend erhöht, sodass die Träger unmittelbar entlastet werden. Diese Entlastung wird ab diesem Zeitpunkt an die Eltern weitergegeben, indem diese verminderte Beiträge entrichten. Weitere Reduzierungen erfolgen jeweils zum 01.08. der Folgejahre bis einschließlich 2022. Anhand der jährlichen Prüfung der Verwendungsnachweise der Personalkosten kontrolliert das Ministerium für Bildung und Kultur die Einhaltung der Reduzierungsschritte.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Die Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege ist zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020, also zum 01.08.2019, geplant. Das Ministerium für Bildung und Kultur befindet sich in enger Abstimmung mit dem Landkreistag Saarland. Dazu findet im April 2019 ein weiteres Gespräch zwischen der Hausleitung des Ministeriums für Bildung und Kultur und der kommunalen Seite statt. Konkrete Vereinbarungen werden dann getroffen. Diese werden in einer Richtlinie fixiert. Die Förderung der Kreise wird entsprechend ihrer halbjährlichen Meldungen über ihre Belegungszahlen erhöht. Die Kreise verpflichten sich, diese höhere Förderung an die Eltern weiterzugeben.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Durch die Beschäftigung zusätzlicher für das jeweilige Problemfeld geschulter Fachkräfte wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel in den KiTas, die als Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen definiert werden, verbessert. Somit kann den Anforderungen und Herausforderungen der besonders belasteten Einrichtungen Rechnung getragen werden. In diesen Einrichtungen soll pro Gruppe zusätzlich eine ¼ Fachkraftstelle personalisiert werden (bei Einrichtungen mit einer Anzahl von mehr als sechs Gruppen höchstens aber 1,5 zusätzliche Fachkräfte). Durch Vergleiche mit der Situation zuvor lässt sich die Weiterentwicklung der Qualität nachweisen. Die Zahl der zusätzlichen Fachkräfte und Kinder, die von der Maßnahme profitieren, wird von der Anzahl der Einrichtungen und deren Gruppenanzahl abhängen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Anhand der Anzahl der Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen, die den Einrichtungen während und nach der Ausbildung zur Verfügung stehen, kann der Fortschritt fachlich nachvollzogen werden. Zudem kann anhand der Evaluationsergebnisse die Weiterentwicklung der Qualität gemessen werden. Konkret bedeutet das, dass zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 insgesamt drei Fachschulklassen für eine dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung eingeschult werden. Ebenso bedeutet das, dass die Rechtsgrundlage für diese dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen eines Schulversuchs zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, die Abschlussprüfungen des ersten Ausbildungsjahrgangs bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 stattgefunden haben und 83 Schüler/innen die staatliche Anerken-

nung verliehen worden ist. Anhand der amtlichen Statistik (vgl. Statistisches Amt Saarland – Bildung und Kultur – Statistische Berichte) zum Schuljahr 2021 / 2022 kann dann nachgewiesen werden, ob die Ausbildungszahlen und die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungen gestiegen sind.

Zudem muss bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 der Evaluationsprozess in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen sein.

Die Kooperation im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Ministeriums für Bildung und Kultur zur pädagogischen Umsetzung und in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen muss bis zu diesem Zeitpunkt, d. h. bis zum Ende des Schuljahres 2021 / 2022, erfolgreich verlaufen und abgeschlossen sein, da ansonsten die Abstimmung der Meilensteine und Fortschritte in Theorie und Praxis nicht gewährleistet werden können.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Durch die zusätzliche Freistellung in Höhe einer Wochenstunde pro Gruppe wird die gesamte Leitungsfreistellung auf 7 Wochenstunden pro Gruppe erhöht.

Ausgangssituation ist momentan folgende:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
KiTas, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
KiTas mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

Durch Vergleiche mit der Situation zuvor lässt sich die Weiterentwicklung der Qualität nachweisen. Profitieren werden grundsätzlich alle 482 Einrichtungen mit Ausnahme derer, bei denen mit 4 oder 5 Gruppen der Träger bereits eine Freistellung im Umfang einer ganzen Stelle gewährt.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Entsprechend der Anzahl der Teilnehmer/innen, vorgesehen sind 20 Teilnehmer/innen pro Studiengang, wird sich die Anzahl der zusätzlich qualifizierten Leitungen erhöhen, wobei jedes Wintersemester ein neuer Studiengang beginnen soll. Somit können bis 2022 bis zu 80 Fachkräfte erreicht werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Entsprechend der Anzahl der Teilnehmer/innen am Qualifizierungsangebot wird sich die Anzahl der im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und interkulturellen Bildung zusätzlich qualifizierten Fachkräfte erhöhen. Vorgesehen sind 25 Teilnehmer/innen pro Studiengang, wobei jedes Wintersemester ein neuer Studiengang beginnen soll. Somit können bis 2022 bis zu 100 Fachkräfte erreicht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Durch die Absenkung des Elternbeitrags wird sich automatisch eine Entlastung der Eltern ergeben. Zudem ist zu erwarten, dass sich der Anteil der Kinder, die eine KiTa besuchen, weiter erhöhen wird.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Durch die höhere Landesförderung und die dadurch erfolgte Absenkung des Elternbeitrags wird sich automatisch eine Entlastung der Eltern ergeben. Zudem wird die Differenz der Betreuungskosten in der Kindertagespflege zu denen in einer KiTa abgeschwächt. Sollten auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel in die Kindertagespflege investieren, würde eine Angleichung an das Beitragsniveau der KiTas erfolgen. Als Kriterium werden auch hier die Betreuungszahlen aus der amtlichen Statistik zugrunde gelegt.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und / oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik beträgt der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland in Gruppen mit ausschließlich U3-Kindern 1:3,6, bei Gruppen mit ausschließlich Ü3-Kindern 1:8,9. Bei Gruppen mit Kindern mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, liegt der Fachkraft-Kind-Schlüssel im Saarland im Ü3-Bereich zwischen 1:6,2 (mehr als 10 % der Kinder in der Gruppe) und 1:8,7 (bis zu 10 % der Kinder in der Gruppe) (Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2017).

Gesetzlich geregelt ist im Saarland ein Personalschlüssel bezogen auf 6 Std. Öffnungszeit (§ 3 SKBBG):

- in der Krippe 1 Fachkraft – 5,5 Kinder (bei 11 Kindern/Gruppe)
- im Kindergarten 1 Fachkraft – 13 bis 16 Kinder

Dieser Schlüssel besteht unabhängig von besonderen Bedingungen oder Belastungen, die sich aus der sozioökonomischen Situation des Einzugsbereiches einer KiTa ergeben. Hier soll durch die ausgewählte Maßnahme ein entsprechender Ausgleich hergestellt werden.

Diese Forderung wurde im Rahmen der vom Ministerium für Bildung und Kultur durchgeführten Trägerbefragung von verschiedenen Verbänden erhoben: So fordert die LIGA der freien Wohlfahrtspflege eine „Anhebung des Personalschlüssels unter Berücksichtigung eines „Sozialindex“ zum Ausgleich von Benachteiligungen in KiTas in besonderen Quartieren“. Dies fordern auch die evangelische Kirche und der Regionalverband Saarbrücken für KiTas in „Wohnquartieren mit besonderen sozialen Belastungen“. Ebenso fordern die Caritasverbände eine „höhere, für Eltern kostenneutrale Personalisierung für KiTas in besonderen Quartieren mit besonderen Aufgabenstellungen“. Einige dieser Forderungen sind mit der mittelfristigen Zielsetzung verbunden, KiTas zu Familienzentren oder Early-Excellence-Centern weiterzuentwickeln. (vgl. Stellungnahmen im Rahmen der externen Anhörung im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ zur Novellierung des SKBBG).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Im Schuljahr 2018 / 2019 befinden sich insgesamt 1.336 Schüler / innen in der Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik. Darüber hinaus besuchen im Schuljahr 2018 / 2019 insgesamt 281 Schüler / innen die saarländischen Berufsfachschulen für Kinderpflege (vgl. Daten des Ministeriums für Bildung und Kultur – Herbstabfrage Referat D3).

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird laut der „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) der Ersatzbedarf an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte ansteigen.

Die Rückmeldungen aller saarländischen Träger im Rahmen des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“ zeigen, dass die Situation am Arbeitsmarkt von der Praxis als angespannt wahrgenommen wird. Die Einrichtungsträger melden den Trägern erhebliche Probleme bei der Personalfindung. Zum einen sei es äußerst schwierig, in besonderen Situationen durch kurzfristigen und kurzzeitigen Ausfall Ersatzkräfte zu finden, zum anderen sei bei Neueinstellungen keine Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern / innen möglich.

Daher wird der Anstieg des jährlichen Ersatzbedarfs um 87 Fachkräfte im Jahr 2021 wegen der Maßnahmen im HF 3 (Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung), sowie der Umsetzung des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“, d. h. die Ausbildung zusätzlicher 83 Fachkräfte, nicht zu einer weiteren Anspannung am saarländischen Arbeitsmarkt führen.

Darüber hinaus ist der Anteil an männlichen Fachkräften in den Einrichtungen mit 4,3 % (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München.) und auch an Schülern an den Fachschulen für Sozialpädagogik äußerst gering. Hier wird erwartet, dass durch eine dualisierte, praxisintegrierte und damit bezahlte Ausbildung verstärkt Männer angesprochen werden und bei ihnen Interesse für die Ausbildung geweckt wird.

Die von der Koordinationsstelle „Männer in Kitas“ als besonders wirkungsvoll dargestellten Methoden zur Gewinnung und zum Erhalt von mehr Männern im Arbeitsfeld „Erzieher“ sind:

- Öffentlichkeitsarbeit: den Beruf der / des Erziehers / in attraktiver und realitätsgerechter darstellen. Hierdurch sollen Anerkennung und Wertschätzung für das Berufsfeld und Vorteile einer ge-

schlechterbewussten Pädagogik sowohl in der Gesellschaft als auch bei potentiellen Erziehern erzeugt werden.

- Berufsorientierung: Jungen und Männer für den Erzieherberuf gewinnen. Als besonders erfolgreich hat sich die Strategie herausgestellt, Jungen und junge Männer mit KiTa-erfahrenen Männern sowie mit dem KiTa-Alltag in Berührung zu bringen.
- Organisations- und Personalentwicklung: männliche Fachkräfte unterstützen und an die KiTa binden. Ausgelöst durch die Frage, wie sich männliche Fachkräfte gewinnen und längerfristig in der KiTa halten lassen, haben Trägerverantwortliche der beteiligten Modellprojekte die Bereiche Organisations- und Personalentwicklung teilweise neu und damit geschlechtersensibler strukturiert.

Für alle Bereiche können erprobte Strategien und Maßnahmen sowie Analysen und Projekte aus den entsprechenden Handreichungen der Koordinationsstelle entnommen werden.

Aktiver Einfluss wird von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur auf den Bereich Öffentlichkeitsarbeit – z. B. durch „Profession Branding“ – genommen.

„Auf dem Arbeitsmarkt positionieren sich Unternehmen im Zuge des steigenden Fach- und Führungskräftebedarfs bereits seit Längerem mit ihren Alleinstellungsmerkmalen und profitieren damit auf allen Ebenen durch Öffentlichkeitsarbeit. Sie betreiben sogenanntes ‚Employer Branding‘. Was in der Wirtschaft seit Jahren strategisch genutzt wird, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren, nämlich anhand einer Marke Identifikation zu schaffen und so Personal an das Unternehmen zu binden, steckt im Sozial- und Bildungsbereich noch in den Kinderschuhen.“ (Koordinationsstelle „Männer in Kitas“, Geschlechtersensible Öffentlichkeitsarbeit für mehr Männer in Kitas, Berlin 2013, S. 30f). Weiter heißt es: „Was für einzelne Unternehmen Erfolg verspricht, kann auch auf eine gesamte Branche übertragen werden. Die Kampagnen der deutschlandweiten Modellprojekte ‚MEHR Männer in Kitas‘, um dem Erzieherberuf mehr Anerkennung zu verschaffen, können analog zum ‚Employer Branding‘ als ‚Profession Branding‘ verstanden werden. Verschafft sich ein ganzes Berufsfeld ein klareres Bild davon, was es von anderen abhebt, und etabliert es sich zu einer Marke, wird die Personalrekrutierung und Werbung um öffentliche Unterstützung strategisch erleichtert. Eine Schärfung des Profils stärkt darüber hinaus den Zusammenhalt untereinander, da sich die pädagogischen Fachkräfte leichter und expliziter mit ihrem Beruf identifizieren können.“ (Koordinationsstelle „Männer in Kitas“, Geschlechtersensible Öffentlichkeitsarbeit für mehr Männer in Kitas, Berlin 2013, S. 31).

Im Bereich der Berufsorientierung wird das Programm „Boys‘ Day“ (www.boys-day.de), für das sich z. B. Unternehmen mit einem Angebot eintragen können, als Anknüpfungspunkt genutzt. Bundesweit sind 40 % der beteiligten Einrichtungen Kindertagesstätten. Jungen können im Rahmen dieses ersten Kennenlernens der Berufswelt, noch während der Phase ihrer ersten beruflichen Orientierung, einen Einblick in den Beruf des Erziehers bekommen. Zudem ist durch das Onlineportal die Infrastruktur gegeben, es entstehen also keine Kosten und die Internetseite ist über das BMFSFJ verlinkt, was ein naheliegender Suchbereich im Rahmen der beruflichen Orientierung ist.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Durch die ausgewählte Maßnahme soll eine Verbesserung der Freistellungskontingente erreicht werden. Ausgangssituation ist momentan folgende:

Personen mit Leitungsfunktion insgesamt	1.510	100,0 %
KiTas, in denen keine Person gemeldet ist, die Leitungsaufgaben übernimmt	145	9,6 %
KiTas mit Personen, die Leitungsaufgaben übernehmen	1.365	90,4 %
Leitungsteams	61	4,0 %
1 Person Leitungsaufgabe anteilig	843	55,8 %
1 Person Leitungsaufgabe ausschließlich	461	30,5 %

Vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Anlehnung an Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2014

In einigen wenigen eingruppierten Einrichtungen gibt es kein Freistellungskontingent. Damit profitieren alle anderen KiTas im Saarland von einer Leitungsfreistellung (6 Std. pro Gruppe, AVO SKBBG). Aber 9,8% der Einrichtungen melden, dass keine Person Leitungsaufgaben übernimmt (vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Frankfurt am Main. München.). Hier scheint die tägliche Belastung dazu zu führen, dass vorhandene Ressourcen nicht wahrgenommen werden.

Dies wird deutlich durch die Forderung der saarländischen Caritasverbände nach einer „Aufstockung der Leitungskontingente wegen gestiegener Leitungsaufgaben“. Auch die evangelische Kirche hält das „bestehende Freistellungsdeputat von 6 Wochenstunden aufgrund der vielfältigen Arbeitsanforderungen für nicht ausreichend“. Neben der LIGA der freien Wohlfahrtspflege weisen auch andere Verbände darauf hin, dass neben Freistellungskontingenten für Leitungen auch solche für die stellvertretende Leitung, für Praxisanleitungen und für Qualitätsbeauftragte zur Verfügung gestellt werden müssten (vgl. Stellungnahmen im Rahmen der externen Anhörung im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ zur Novellierung des SKBBG).

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Der Anteil der Leitungen mit Hochschulabschluss im Saarland liegt bei lediglich 15 % (vgl. Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.) (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Frankfurt am Main. München.). Es gibt eine Diskrepanz zwischen der Vorschrift und der tatsächlichen Anzahl der Leitungen mit Hochschulabschluss, weshalb diese Fortbildung erforderlich ist. Hier soll mit der ausgewählten

Maßnahme eine höhere Qualifikation erreicht werden, mit dem erwarteten Nebeneffekt, dass sich Absolventen/innen des Zertifikatsstudiengangs für ein berufsbegleitendes Studium der „Kindheitspädagogik“ interessieren. Da die Qualität der Arbeit der gesamten Einrichtung wesentlich von der Qualität der Leitung abhängt, besteht gerade hier ein hoher Handlungsbedarf.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Die Erfahrungen aus den Bundesprogrammen „Schwerpunkt Kitas“ und „Sprach-Kitas“ und die Sachstandsanalysen und Rückmeldungen bzgl. des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an intensiver Sensibilisierung für das Themenfeld „alltagsintegrierte Sprachbildung und kultursensitive Kommunikation mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten“ sowie entsprechende Weiterqualifizierungen besteht. Da Sprache und Kommunikation auch immer Teil der persönlichen und professionellen Identität sind, setzen neue sprachliche Verhaltensweisen und Kommunikationsformen neben einer Aufarbeitung der theoretischen Kenntnisse längerfristige moderierte Entwicklungsprozesse voraus. Diese Prozesse wurden mit den vorab genannten Programmen initiiert. Der Wunsch der Praxis ist es nun, sie weiter zu begleiten und zu intensivieren, um allen Fachkräften den Zugang und die Weiterentwicklung zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation für alle Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu ermöglichen. Beispielhaft zu nennen ist hier die Definition des „Sprachvorbildes“ in einer bisher nicht wahrgenommenen Vielschichtigkeit und Komplexität. Unabhängig von einem Anteil von 31 % Kindern mit Migrationshintergrund und 19 % Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache (vgl. Statistisches Amt Saarland, 2017) sollen hier mit der ausgewählten Maßnahme (Zertifikatsstudiengang) Fachkräften möglichst aller KiTas eine Weiterqualifizierung und die Möglichkeit zur Steigerung der professionellen Qualität in den KiTas geboten werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Mit einem Anteil von rd. 7,5 % des Haushaltsnettoeinkommens für die Gesamtkosten der KiTa-Betreuung (vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): ElternZOOM 2018. Schwerpunkt Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Gütersloh.) sind Eltern im Saarland im Vergleich zu anderen Ländern mit am höchsten belastet. In nur zwei Ländern müssen Eltern einen höheren Anteil aufbringen. Hier soll durch die vorgesehene Beitragssenkung eine deutliche Entlastung der Eltern erreicht werden, um letztlich zu verhindern, dass Kinder wegen zu hoher oder als zu hoch empfundener Beiträge keine KiTa besuchen.

Im Rahmen der externen Anhörung zum aktuellen Gesetzentwurf zur Absenkung der Elternbeiträge um die Hälfte bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023 haben alle Verbände diese Maßnahme als „Beitrag zu einer größeren Bildungsgerechtigkeit und als wichtigen Schritt zur Armutsbekämpfung“ begrüßt (vgl. Stellungnahmen im Rahmen der externen Anhörung im Arbeitskreis „Zukunft-KiTa“ zur Novellierung des SKBBG).

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Da im Saarland die Beiträge in der Kindertagespflege den Beiträgen in KiTas angeglichen sind und, unter der Voraussetzung, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich finanziell engagieren, auch bleiben, gelten die o. g. Aussagen zur Ausgangslage im KiTa-Bereich auch für die Kindertagespflege. Insbesondere der Landkreistag Saarland hat gefordert, dass neben einer Entlastung der Eltern im KiTa-Bereich auch eine Entlastung der Eltern, die ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen lassen, erfolgen muss. Mit Stand vom März 2019 werden in der Kindertagespflege 1.203 Kinder unter drei Jahren betreut (vgl. Meldungen der Jugendämter; siehe S. 2 dieses Anhangs).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Bereits vor der Befassung mit dem Gute-KiTa-Gesetz bestand im Saarland die Absicht, das bisherige SKBBG und die dazu erlassene Ausführungs-VO als Rechtsgrundlage für die Rahmenbedingungen und die Arbeit der KiTas zu überarbeiten und den veränderten Bedingungen und Herausforderungen in der Praxis anzupassen. Aus diesem Grund gab es einen intensiven Austausch mit den Spitzenverbänden der kommunalen und freien Träger.

Im Saarland besteht ein landesweiter Arbeitskreis, der Arbeitskreis „Zukunft KiTa“, in dem sich das Ministerium für Bildung und Kultur, als für die frühkindliche Bildung und Betreuung zuständiges Ressort, regelmäßig - mindestens 4 Mal pro Jahr - mit Vertretern/innen der Spitzenverbände der kommunalen und freien Träger trifft. In diesem Gremium wurde erstmals in der Sitzung vom November 2017 über die Absicht einer Gesetzesnovellierung des SKBBG informiert. Im Anschluss wurden die Trägerverbände aufgefordert, ihrer Einschätzung nach notwendige und wichtige Änderungen zu benennen und mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit haben der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag Saarland, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Saar, die katholische und die evangelische Kirche, die Arbeiterwohlfahrt und weitere Trägerorganisationen Gebrauch gemacht.

Am 07.03.2018 wurde im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ erstmals über Inhalte und mögliche Folgerungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene diskutiert. Seit der Sitzung am 19.06.2018 ist das Gute-KiTa-Gesetz ununterbrochen ein Tagesordnungspunkt. An diesem Termin wurde erstmals über die damals 9 vorgesehenen Handlungsfelder informiert. Auf der Sitzung am 27.09.2018 wurde über die Vorrangigkeit der Handlungsfelder 1 bis 4 diskutiert und schon damals festgestellt, dass sich die Forderungen, die zur Auswahl der Maßnahmen und Handlungsfelder führten, im Rahmen der beabsichtigten SKBBG-Novellierung gut unter diese Handlungsfelder subsumieren lassen. In der Sitzung am 22.11.2018 wurde eine Erörterung der Auswahl der Handlungsfelder angekündigt, mit dem Hinweis auf die Rückmeldungen bzgl. der SKBBG-Novellierung. In einer Sondersitzung am 31.01.2019 hat Frau Staatssekretärin Streichert-Clivot die ausgewählten Handlungsfelder dargestellt und noch einmal auf die eingegangenen Rückmeldungen der Trägerverbände verwiesen.

Die ausgewählten Maßnahmen orientieren sich an den eingegangenen Rückmeldungen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Für die ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen waren im Haushalt 2018 keine Mittel veranschlagt.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

	Finanzgeber	Summe in EUR
A. Voraussichtliche Bundesmittel nach Einwohnerzahl		65.504.005
Davon für Artikel 1		58.321.549
Davon für Artikel 2		7.182.456
B. Voraussichtliche Bundesmittel nach Demografie-Prognose (lt. Landesministerium für Finanzen und Europa vom 29.03.2019, Basis der nachfolgenden Berechnungen)		63.500.000
Bedarf für Reduzierung der Beiträge (Teilhabe), Artikel 1		
Beiträge KiTa		46.300.000
Kindertagespflege	Bund	471.500
Mittel Bund für qualitätsverbessernde Maßnahmen, Artikel 1	Bund	15.728.500
Mittel Bund für Artikel 2	Bund	1.000.000

Der Bund stellt dem Saarland zusätzliche Mittel durch eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder zur Verfügung (vgl. Zeile A in der obigen Tabelle). Die Umsatzsteueranteile der Länder bemessen sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Nach Berechnung des Landesministeriums für Finanzen und Europa ergeben sich aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung im Saarland die (in Zeile B) dargestellten absoluten Beträge, die mit 2.004.005 EUR unter den für die Gesamtlaufzeit aus der Schlüsselung nach Einwohnerzahlen ermittelten Werten liegen.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Umsetzung der ab dem 01.08.2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 werden nur anteilig benötigt (jährlich 250.000 EUR, insgesamt 1 Mio. EUR). Das Saarland wird den überzähligen Betrag in Höhe von 6.182.456 EUR zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 einsetzen. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Die Mittel des Bundes verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Handlungsfelder / Maßnahmen:

Handlungsfelder	2019	2020	2021	2022	von 2019 bis 2022	in %
	Beträge in EUR					
§ 2 S. 2 KiQuTG (Kita)	2.445.000	8.780.000	16.605.000	18.470.000	46.300.000	72,91
§ 2 S. 2 KiQuTG (Kindertagespflege)	57.500	138.000	138.000	138.000	471.500	0,74
HF 2	0	1.885.000	1.915.000	1.945.000	5.745.000	9,05
HF 3	159.500	348.000	233.500	83.500	824.500	1,3
HF 3	23.000	57.500	57.500	34.000	172.000	0,27
HF 4	0	2.820.000	2.910.000	2.990.000	8.720.000	13,73
HF 4	15.000	45.000	45.000	75.000	180.000	0,28
HF 7	7.000	20.000	20.000	40.000	87.000	0,14
Artikel 2	250.000	250.000	250.000	250.000	1.000.000	1,57
Summe					63.500.000	100
§ 2 S. 2 KiQuTG (Land)	<i>2.500.000</i>	<i>9.000.000</i>	<i>17.000.000</i>	<i>17.000.000</i>	<i>45.500.000</i>	

Die Mittel des Bundes werden in den Jahren 2019–2022 wie folgt benötigt:

	2019	2020	2021	2022	Summe
	Beträge in EUR				
Verfügungsrahmen nach Einwohnerzahl	5.901.585	11.886.966	23.857.727	23.857.727	65.504.005
Verfügungsrahmen nach Demografieprognose	5.880.000	11.600.000	23.100.000	23.000.000	63.500.000
Bedarf Bundesmittel in den Jahren	2.957.000	14.343.500	22.174.000	24.025.500	63.500.000
Differenz Verfügungsrahmen / Bedarf	2.843.000	-2.743.500	926.000	-1.025.500	0

Aus dieser Darstellung lässt sich erkennen, dass die Bundesmittel in den Jahren 2019 und 2021 nicht vollständig zur Durchführung der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern benötigt werden, da die Umsetzung verschiedener Maßnahmen erst ab 2020 startet, wohingegen sie in den Jahren 2020 und 2022 nicht zur Deckung des Bedarfes zur Durchführung der Maßnahmen ausreichen. Daher wird schon jetzt die Zustimmung zur Übertragung der Restmittel des Jahres 2019 sowie der Restmittel des Jahres 2021 jeweils ins nächste Jahr beantragt, um die Vorhaben des Gute-KiTa-Gesetzes umsetzen zu können.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit
besonderen Herausforderungen**

Übernahme der Personalkosten von ¼ Fachkraftstelle pro Gruppe (bei Einrichtungen mit einer Anzahl von mehr als sechs Gruppen höchstens aber 1,5 zusätzliche Fachkräfte) im Wege einer Pauschale.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Zur Ermittlung der Pauschale wird eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 b SuE TVöD bzw. TV-L, Stufe 4 zugrunde gelegt; zudem wird eine jährliche Tarifsteigerung von 3 % berücksichtigt.

Annahme: 4 Gruppen / Einrichtung = 1 Stelle / Einrichtung
Arbeitgeberbrutto / Jahr: E 8 b, Stufe 4

Basis: 57.807,02 EUR	Gerundet: 58.000,00 EUR	TVöD
Basis: 54.581,71 EUR	Gerundet: 55.000,00 EUR	TV-L
Pauschale pro Stelle =	58.000,00 EUR	
Pauschale pro 1/4-Stelle =	14.500,00 EUR	

Vorgesehen ist die Förderung von bis zu 30 Einrichtungen.

Finanzbedarf

Rechenweg für 2020:

58.000 EUR x 30 Einrichtungen = 1.740.000 EUR

Jahr	Pauschale	zzgl. 3 %	Pauschale neu	Anzahl der Einrichtungen	Bedarf (Pauschale x Anzahl)	Gerundet (ggf. höhere Erfahrungsstufe)
	Beträge in EUR				Beträge in EUR	
2020	58.000			30	1.740.000	1.885.000
2021	58.000	1.740	59.740	30	1.792.200	1.915.000
2022	59.740	1.792	61.532	30	1.845.966	1.945.000
Summe						5.745.000

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Programmsäule 1: Übernahme der Vergütungspauschalen für die Schüler /innen analog dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ des BMFSFJ

Grundlagen für die Ermittlung des Finanzbedarfs:

Vergütung pro Monat und Schüler/in	1. Jahr	1.450,00 EUR
Vergütung	2. Jahr	1.130,00 EUR
Vergütung	3. Jahr	540,00 EUR

Vorgesehen ist die Förderung von 22 Schülern/innen ab dem Schuljahr 2019/2020 für 3 Schuljahre.

Finanzbedarf

Rechenweg für 2019 (ab 01.08.2019–31.12.2019):

1.450 EUR x 22 Schüler / innen x 5 Monate = 159.500 EUR

Rechenweg für 2020 (01.01.2020–31.07.2020):

1.450 EUR x 22 Schüler / innen x 7 Monate = 223.300 EUR usw.

Ab 2019/2020	Pauschale	22 x 12 x Pauschale	Verteilt auf die Jahre				
			2019	2020	2021	2022	Summe
			Beträge in EUR				
1. Jahr	1.450	382.800	159.500	223.300			
2. Jahr	1.130	298.320		124.300	174.020		
3. Jahr	540	142.560			59.400	83.160	
Summe			159.500	347.600	233.420	83.160	823.680
Gerundet			159.500	348.000	233.500	83.500	824.500

Programmsäule 2 / Modul 2: Praxisanleitung

Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs:

Pauschale von 50,00 EUR für 2 Stunden pro Woche und Schüler/in analog dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“. Vorgesehen ist die Bezuschussung der Praxisanleitung von 22 Schülern/innen ab dem Schuljahr 2019/2020 für 3 Jahre (vgl. Programmsäule 1).

Pauschale: 50 EUR x 52 Wochen = 2.600 EUR/Schüler/in und Jahr

Finanzbedarf

Rechenweg für 2019 (ab 01.08.2019–31.12.2019):

2.600 EUR x 22 Schüler/innen : 12 Monate x 5 Monate = 23.833,33 EUR

Rechenweg für 2020 (01.01.2020–31.07.2020)

2.600 EUR x 22 Schüler/innen : 12 Monate x 7 Monate = 33.366,67 EUR usw.

Ab 2019 / 2020	Pauschale	22 x Pauschale	Verteilt auf die Jahre				
			2019	2020	2021	2022	Summe
			Beträge in EUR				
1. Jahr	2.600	57.200	23.833	33.366			
2. Jahr	2.600	106.600		23.833	33.366		
3. Jahr	2.600	106.600			23.833	33.366	
Summe			23.833	57.199	57.199	33.366	171.597
Gerundet			23.000	57.500	57.500	34.000	172.000

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Aufgrund der Erhöhung der Leitungsfreistellung von 6 auf 7 Stunden muss die hieraus resultierende Ausfallzeit durch Personalkompensation ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Pauschale gewährt. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 a TVöD/TV-L, Stufe 4 zugrunde gelegt; eine jährliche Tarifsteigerung von 3 % wird berücksichtigt.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Arbeitgeberbrutto /Jahr:

Basis: 57.742,55 EUR	zzgl. 3 % ab 09/20=	58.319,98 EUR	TVöD, 8a, Stufe 4	39 Stunden/Woche	1.495,38 EUR/Stunden/Jahr
Basis: 56.813,72 EUR	zzgl. 3,2 % ab 01/20=	58.631,76 EUR	TV – L, 8a, Stufe 4	39,5 Stunden/Woche	1.484,35 EUR Stunden/Jahr
				Pauschale:	1.480,00 EUR/ Stunden/Jahr

Es wird ein Bedarf von 1.900 Stunden/Jahr angenommen.

Finanzbedarf

Rechenweg für 2020:

1.480 EUR x 1.900 Std. = 2.812.000 EUR, gerundet auf 2.820.000 EUR

Jahr	Pauschale	Zzgl. 3 %	Pauschale	Anzahl	Bedarf: Pauschale x Anzahl	gerundet
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
2020	1.480	0		1.900	2.812.000	2.820.000
2021	1.480	44,40	1.524	1.900	2.896.360	2.910.000
2022	1.524	45,72	1.570	1.900	2.982.468	2.990.000
Summe:						8.720.000

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Qualifizierung der Leitungen durch Zertifikatsstudiengang „Leitung und Management“ in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Übernahme der Kosten von 15.000 EUR/Semester für einen dreisemestrigen Studiengang. Geplant ist die Finanzierung von 4 Durchgängen, jeweils beginnend zum Wintersemester (erstmalig ab WS 2019/2020).

Finanzbedarf:

	WS 19/20	SS 20	WS 20/21	SS 21	WS 21/22	SS 22	WS 22/23
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Durchgang	15.000	15.000	15.000				
2. Durchgang			15.000	15.000	15.000		
3. Durchgang					15.000	15.000	15.000
4. Durchgang							45.000
Summe:	15.000	15.000	30.000	15.000	30.000	15.000	60.000
Summe/Jahr:	15.000		45.000		45.000		75.000
Insgesamt							180.000

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Qualifizierung von Fachkräften durch Zertifikatsstudiengang „Sprache und interkulturelle Bildung“ in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Übernahme der Kosten eines dreisemestrigen Studiengangs „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“ in Höhe von 6.600 EUR/Semester. In jedem Wintersemester beginnt ein neuer Studiengang.

Finanzbedarf:

	WS 19/20	SS 20	WS 20/21	SS 21	WS 21/22	SS 22	WS 22/23	Insgesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Durchgang	6.600	6.600	6.600					
2. Durchgang			6.600	6.600	6.600			
3. Durchgang					6.600	6.600	6600	
4. Durchgang							26.400	
Summe:	6.600	6.600	13.200	6.600	13.200	6.600	33.000	
Summe/Jahr:	6.600		19.800		19.800		39.600	
Gerundet	7.000		20.000		20.000		40.000	87.000

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Ab dem 01.08.2019 wird der Elternanteil am KiTa-Beitrag von derzeit 25 % um 4 Prozentpunkte jährlich auf zunächst 21 % (ab 01.08.19), dann auf 17 % (ab 01.08.2020), dann auf 13 % (ab 01.08.2021) und dann auf 12,5 % (ab 01.08.2022) gesenkt. Gleichzeitig wird damit der vom Land zu erstattende Personalkostenanteil in gleichem Umfang von bisher 29 % auf 33 % (ab 01.08.2019), dann auf 37 % (ab 01.08.2020), dann auf 41 % (ab 01.08.2021) und dann auf 41,5 % (ab 01.08.2022) erhöht.

Dabei wird von einem Mittelbedarf zur Förderung der Personalkosten in Höhe von 29 % in 2019 in Höhe von rd. 87 Mio. EUR ausgegangen. Eine Erhöhung der Landesförderung ab 01.08.2019 um 4 Prozentpunkte (50 % Landesmittel, 50 % Gute-KiTa-Gesetz-Mittel), um den Trägern die verminderten Einnahmen durch um 4 Prozentpunkte reduzierte Elternbeiträge auszugleichen, bedeutet 5 Mio. EUR Mehrkosten (87 Mio. EUR: 29 % x 33 % = 99 Mio. EUR – 87 Mio. EUR = 12 Mio. EUR: 12 Monate x 5 Monate = 5 Mio. EUR). Für die Folgejahre ist der zugrunde gelegte Mittelbedarf einmal um jährlich 3 % erhöht, um Tarifsteigerungen auszugleichen, und einmal, um geschätzte Kosten für die Förderung voraussichtlich zusätzlich geschaffener Plätze zu verrechnen.

Finanzbedarf:

	2019	2020	2021	2022	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteil Land	2.500.000	9.000.000	17.000.000	17.000.000	45.500.000
Anteil Bund	2.445.000	8.780.000	16.605.000	18.470.000	46.300.000

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Anhebung des Landeszuschusses / Stunde von 0,60 EUR auf 0,75 EUR.

Grundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs:

Ausgaben 2018	Erhöhung von 0,60 EUR auf 0,75 EUR	Differenz	Gerundet
550.000 EUR	687.500 EUR	137.500 EUR	138.000 EUR

Finanzbedarf

Rechenweg für 2019:

138.000 EUR : 12 Monate x 5 Monate: 57.500 EUR

2019	2020	2021	2022	Summe:
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
57.500	138.000	138.000	138.000	471.500

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

In den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG wird der Einsatz und damit die Auszahlung der Bundesmittel an die Maßnahmenträger überwiegend auf der Grundlage noch zu erarbeitender Richtlinien mit entsprechenden Zuwendungsbescheiden erfolgen. In den von den jeweiligen Zuwendungsempfängern vorzulegenden Verwendungsnachweisen muss der Einsatz der bewilligten Bundesmittel nachgewiesen werden. Mit der Prüfung dieser Verwendungsnachweise stellt das Ministerium für Bildung und Kultur die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel fest und erteilt hierzu einen Abrechnungsbescheid. Alle Daten des Zuwendungsverfahrens werden in einer Fördermitteldatenbank (Conifere) erfasst und sind zum Nachweis gegenüber dem Bund geeignet.

Darüber hinaus wird der Haushaltsvollzug im Saarland über das „Integrierte Haushalts-Wirtschaftssystem Saar“ abgebildet. Insofern können über dieses System die Buchungen und Auszahlungen der Bundesmittel für die Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG detailliert nachvollzogen und auch nachgewiesen werden.